



INHALTSVERZEICHNIS

NIEDERSCHRIFTEN

Auszug aus der Niederschrift der
Stadtverordnetenversammlung
vom 28.09.2017 _____ Seite 1

BEKANNTMACHUNGEN

Straßenreinigungs- und
Winterwartungssatzung der Stadt
Hohen Neuendorf _____ Seite 17

Satzung über die Begründung
eines besonderen Vorkaufsrechtes
im Bereich Wilhelm-Külz-Straße,
Stadtteil Hohen Neuendorf _____ Seite 20

Satzung über die Begründung
eines besonderen Vorkaufsrechtes
im Bereich Kurt-Tucholsky-Straße,
Stadtteil Hohen Neuendorf _____ Seite 20

Satzung über eine Veränderungssperre
im Bebauungsplan Nr. 48
„Nördlich S-Bahnhof Bergfelde“,
Stadtteil Bergfelde _____ Seite 21

Bekanntmachung zur frühzeitigen
Unterrichtung der Öffentlichkeit
zur Ergänzungssatzung
„Unter den Eichen/Waidmannsweg“,
Stadtteil Borgsdorf _____ Seite 23

TERMINE

Sitzungstermine Hohen Neuendorf _____ Seite 24

Schiedsstelle _____ Seite 24

NIEDERSCHRIFTEN

PROTOKOLL über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf vom 28.09.2017

Sitzungsraum:

Rathaussaal,
16540 Hohen Neuendorf,
Oranienburger Straße 2

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 22:10 Uhr

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender:

Dr. Raimund Weiland gez.

Schriftführerinnen:

Ramona Lopitz gez.

Kathrin Listing gez.

Anwesende Mitglieder

Bürgermeister

Herr Apelt, Steffen **Bürgermeister**

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Herr Dr. Weiland, Raimund **CDU**

1. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Herr Mittelstädt, Holger **SPD**

2. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Herr Dr. Sukowski, Uwe **Bündnis 90/Die Grünen**

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Herr Andrie, Josef **SPD**

Herr Bormeister, Fred **SPD**

Herr Dr. Böckelmann, Bernhard **Stadtverein**

Herr Dieck, Marcel **CDU**

Herr Erhardt-Maciejewski,
Christian **FDP/Freie Wähler**

Frau Gossmann-Reetz, Inka **SPD**

Herr Heider, Michael **CDU**

Herr Hick, Manfred **DIE LINKE.**

Herr Hohl, Stephan **SPD**

Herr Hübner, Florian **CDU**

Herr Jirka, Oliver **Bündnis 90/Die Grünen**

Frau Kern, Christiane **CDU**

Herr Loga, Maik **CDU**

Herr Lüdtke, Lukas **DIE LINKE.**

Frau Marquardt, Annette **Stadtverein**

Herr Matthes, Norbert **fraktionslos**

Herr Potesta, Wilhelm **DIE LINKE.**

Herr Reichert, Michael **CDU**

Frau Dr. Scholz, Sylvia **DIE LINKE.**

Herr Tittelbach, Uwe **SPD**

Herr Tschaut, Horst **FDP/Freie Wähler**

Herr von Gizycki,
Thomas **Bündnis 90/Die Grünen**

Herr Wolff, Christian **CDU**

Mitarbeiter der Verwaltung

Herr Oleck,
Hans Michael **Fachbereichsleiter Bauen**

Fehlende Mitglieder

Herr Dr. Guretzki, Hans-Joachim **Stadtverein**

Frau Leonhardt, Bianca **DIE LINKE.**

Tagesordnung

I. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

- | Nr. TOP | Vorlagen -Nr. |
|--|-------------------|
| 1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| 2. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung | |
| 3. Feststellung der Tagesordnung | |
| 4. Einwohnerfragestunde | |
| 5. Abberufung und Neuberufung der/s stellvertretenden Wahlleiters/in | B 091/2017 |
| 6. Entfristung von Personalstellen | B 087/2017 |
| 7. 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der sachkundigen Einwohner der Stadt Hohen Neuendorf | B 090/2017 |
| 8. Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Reinigung der öffentlichen Straßen und die Winterwartung (Straßenreinigungs- und Winterwartungssatzung) | B 021/2017 |
| 9. Straßenausbaumaßnahme der Lindaustraße zwischen Wiesenstraße und Erdmannstraße im Stadtteil Hohen Neuendorf | B 020/2017 |
| 10. Straßenausbaumaßnahme im Reihersteg im Stadtteil Borgsdorf | B 069/2017 |
| 11. Straßenbauliche Maßnahme Neubau Gehweg und Zufahrten/Zugänge in der Eichenallee, von der Jacob-Wins-Straße bis Jägerstraße im Stadtteil Hohen Neuendorf | B 070/2017 |
| 12. Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes im Bereich der Wilhelm-Külz-Straße im Stadtteil Hohen Neuendorf | B 075/2017 |



13. Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes im Bereich der Kurt-Tucholsky-Straße im Stadtteil Hohen Neuendorf **B 076/2017**
14. Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 21/2016 „Teilbereiche I bis III – Berliner Straße/Stolper Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ **B 067/2017**
15. Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 21/2016 „Teilbereiche I bis III – Berliner Straße/Stolper Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ **B 068/2017**
16. Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 48 „Nördlich S-Bahnhof Bergfelde, Stadtteil Bergfelde“ **B 077/2017**
17. Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 „Südlich der Friedrich-Naumann-Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ zwischen Platanenweg und Hermsdorfer Straße – Einleitungsbeschluss **B 078/2017**
18. Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 59 „Adolf-Damaschke-Straße bis Stolper Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ **B 081/2017**
19. Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 59 „Adolf-Damaschke-Straße bis Stolper Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ **B 082/2017**
20. Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Nördlich Rosenthaler Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ **B 084/2017**
21. Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung „Nördlich Rosenthaler Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ **B 085/2017**
22. Änderungsantrag der Fraktionen Stadtverein und Bündnis 90/Die Grünen zum Untersuchungsbereich zur städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme nördlich der Bahnlinie beidseits der Oranienburger Straße im Stadtteil Hohen Neuendorf **A 017/2017**
23. Billigung Wohnungspolitische Umsetzungsstrategie und Beschluss über die Ausweisung von Wohnvorranggebieten **B 079/2017**
24. Antrag der SPD-Fraktion – Bienenwiesen **A 013/2017**
25. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Angebot von sicheren Fahrradabstellanlagen an den Bahnhöfen **A 016/2017**
26. Antrag der CDU-Fraktion – „Aula der Dr. Hugo Rosenthal Oberschule als Veranstaltungsraum aufwerten“ **A 022/2017**
27. Antrag der SPD-Fraktion – Finanzierungsvereinbarung zwischen der Stadt Hohen Neuendorf und dem Land Brandenburg / Landesbetrieb Straßenwesen für den Bau des Radwegs entlang der Landesstraße 20 **A 023/2017**

28. Antrag der Fraktion FDP/Freie Demokraten – Schneller zum Personalausweis **A 024/2017**
29. Antrag der SPD-Fraktion – Erhalt der Charakteristik des Bergfelder Norden **A 025/2017**
30. Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung
31. Bericht des Bürgermeisters

II. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG:

- | Nr. TOP | Vorlagen -Nr. |
|---|---------------|
| 32. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung | |
| 33. Behandlung der nichtöffentlichen Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung | |
| 34. Bericht des Bürgermeisters nichtöffentlich | |
| 35. Schließung der Sitzung | |

Sitzungsergebnis:

I. IN ÖFFENTLICHER SITZUNG

1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Herr Dr. Weiland eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung fest. Mit der Anwesenheit von 23 der 29 Stimmberechtigten ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Mit Rückblick auf die Wahl zum Deutschen Bundestag, welche am 24.10.2017 stattfand, bedankt sich Herr Dr. Weiland im Namen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung bei der Wahlleiterin und allen Wahlhelfern für die geleistete Arbeit. Ohne deren Mitwirkung wäre Demokratie nicht umsetzbar.

2 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung

Gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung werden keine Einwände erhoben. Diese gilt somit als bestätigt.

3 Feststellung der Tagesordnung

Herr Jirka beantragt, den Tagesordnungspunkt 25, Antrag Nr. A 017/2017 „Änderungsantrag der Fraktionen ...“, vor den Tagesordnungspunkt 22, Beschlussvorlage Nr. B 079/2017 „Billigung Wohnungspolitische Umsetzungsstrategie ...“, zu set-

zen, da beide inhaltlich zusammen gehören.

Herr Hübner nimmt ab 18:32 Uhr an der Sitzung teil (**24 Stimmberechtigte**).

Herr Dr. Weiland stellt den Antrag zur Abstimmung.

Ja-Stimmen: _____ 23

Nein-Stimmen: _____ 0

Enthaltungen: _____ 1

Die Tagesordnung wird entsprechend geändert und gilt in dieser Fassung als bestätigt.

4 | Einwohnerfragestunde

Herr M. erfuhr durch Zufall, dass der Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschuss am 05.09.2017 dem Beschluss zugestimmt hat, das Grundstück in der Wilhelm-Külz-Straße 1, Flur 5, Flurstücke 63/1 und 63/2 mit einem Vorkaufsrecht zu belegen. Da es sich um sein Privatgrundstück handelt, war er sehr erstaunt darüber, dass auf diesem Fahrradständer errichtet werden sollen.

Wann wollte die Stadt Herrn M. über ihre Pläne informieren? Mit der Umsetzung dieser Planungen würde die Stadt Wohnraum zerstören. Er gedenkt jedoch, dort noch lange Jahre wohnen zu bleiben und auch für seine Kinder und Enkelkinder das Haus zu erhalten. Deshalb hält er das Vorhaben der Stadt für äußerst fragwürdig.

Herr M. gibt den Hinweis, dass die vorhandene Fahrradabstellanlage ein erhebliches Sicherheitsrisiko darstelle. Er fragt sich, wann seitens der Stadt Ordnung auf dem Bahnhofsvorplatz geschaffen wird, z. B. mit Videoüberwachung.

Herr Apelt erwidert, dass keinesfalls eine Enteignung o. ä. vorgesehen ist und auch rechtlich nicht möglich wäre. Jedoch bietet der Bundesgesetzgeber über das Baugesetzbuch an, von einem Vorkaufsrecht Gebrauch zu machen. Der Stadt obliegt es, kommunale Vorsorge zu betreiben. Deshalb wird für den Fall, dass Herr M. das Grundstück irgendwann verkaufen möchte und keine Nachkommen ersten Grades vorhanden sind, vorgesehen, dass die Kommune über die Ausübung des Vorkaufsrechtes in die Kaufverhandlungen eintreten kann. Ziel ist nicht, Wohnraum vernichten zu wollen. Aufgrund der bestehenden klimatischen Probleme in Ballungsgebieten und auch Städten wie Hohen Neuendorf muss etwas zur Verbesserung des Klimas getan werden. Fahrradfahren ist ein Teil des Klimaschutzkonzeptes. Deshalb ist die entsprechende Infrastruktur dafür zu schaffen, z. B. um den vielen Berufspendler geeignete Angebote zu unterbreiten, damit diese mit dem Rad zum Bahnhof kommen und es dort abstellen können. Derzeit gibt es mehr Bedarf an Abstellmöglichkeiten als Fahrradständer u. a. wegen fehlenden Platzes zur Verfügung gestellt werden können. Darum möchte sich die Verwaltung gerne kümmern.

5 Abberufung und Neuberufung der/s stellvertretenden Wahlleiters/in Vorlage: B 091/2017

Herr Dr. Weiland erinnert, in einer vorangegangenen Sitzung bereits mitgeteilt zu haben, dass der bisherige stellvertretende Wahlleiter seine Tätigkeit niederlegt. Der vorliegende Beschluss beinhaltet die formale Regelung des Verfahrens.

Herr Tönnies erläutert, dass der bisherige Wahlleiter, Herr Mahler, jetzt die Vergabestelle leitet. Dabei handelt es sich ebenfalls um eine sehr verantwortungsvolle Aufgabe. Deshalb hat er darum gebeten, von der stellvertretenden Wahlleitung entbunden zu werden. Frau Haan würde gerne die Nachfolge von Herrn Mahler antreten. Sie hat vor wenigen Wochen ihre Ausbildung in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf beendet und ist als Mitarbeiterin in räumlicher Nähe zur Wahlleiterin tätig. Dies hat sich bereits zur Bundestagswahl bewährt. Deshalb bittet er, Frau Haan zur stellvertretenden Wahlleiterin zu berufen.

Frau Charleen Haan ist anwesend und hat sich von ihrem Platz erhoben.

Herr Dr. Weiland stellt die Beschlussvorlage Nr. B 091/2017 zur Abstimmung.

Sach- und Rechtslage:

Für die durchzuführenden Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen sowie für die derzeitige Legislaturperiode muss die Stadtverordnetenversammlung für das Wahlgebiet nach § 15 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz eine/n neue/n stellvertretende/n Wahlleiter/in berufen, da Herr Daniel Mahler seine Tätigkeit als stellvertretender Wahlleiter aufgrund der Übernahme eines neuen Aufgabengebietes nicht mehr ausführen kann. Herrn Mahlers Mandatsniederlegung wurde bereits in der Stadtverordnetenversammlung am 18.05.2017 durch den Vorsitzenden bekanntgegeben.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beruft

- Herrn Daniel Mahler als stellvertretenden Wahlleiter ab und
- beruft mit heutigem Tage Frau Charleen Haan zur stellvertretenden Wahlleiterin für die derzeitige Legislaturperiode im Wahlgebiet der Stadt Hohen Neuendorf.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___ 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: __ 24
Davon stimmberechtigt: _____ 24
Ja-Stimmen: _____ 24
Nein-Stimmen: _____ 0
Enthaltungen: _____ 0
Ungültige Stimmen: _____ 0
Abstimmungsverhalten: _einstimmig zugestimmt

6 Entfristung von Personalstellen Vorlage: B 087/2017

Herr von Gizycki nimmt ab 18:35 Uhr an der Sitzung teil (25 Stimmberechtigte).

Sach- und Rechtslage:

In allen Bundesländern hat sich die Schulsozialarbeit als ein Angebot der Jugendhilfe an Schulen oder in Zusammenarbeit mit Schulen durchgesetzt. Die Sozialarbeit an Schulen ist unverzichtbar als „Brücke zwischen dem Lernort Schule und anderen Orten des Aufwachsens sowie der Kinder- und Jugendhilfe“ und gerade aus dem Prozess der Schulentwicklung nicht mehr wegzudenken.

Am 01.09.2016 wurden gemäß Beschluss Nr. A 038/2015 der Stadtverordnetenversammlung vom 31.03.2016 befristet für ein Jahr die Stellen der Schulsozialarbeiter/innen für Bergfelde und Borgsdorf besetzt. Diese erhielten den Auftrag, in diesem Zeitraum die Bedarfe und Problemlagen zu ermitteln und ein Rahmenkonzept zur Durchführung der Schulsozialarbeit in der Stadt Hohen Neuendorf zu erarbeiten.

Das Rahmenkonzept wurde im Sozialausschuss am 06.07.2017 vorgestellt. Im Ergebnis dieser Diskussion wurde eine positive Empfehlung zur Fortsetzung der Arbeit ausgesprochen und das Rahmenkonzept zur Kenntnis genommen.

Zur Umsetzung des Rahmenkonzeptes und der damit verbundenen beabsichtigten qualitativen Verbesserung der Schulsozialarbeit in der Stadt Hohen Neuendorf wird empfohlen, die Stellen der Schulsozialarbeiter/innen zu entfristen.

Die Stellen sind derzeit befristet bis zum 31.12.2017. Für das Jahr 2018 und folgende müssten entsprechend der Haushaltsplanung die notwendigen Mittel für Personalkosten bereitgestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Für das Haushaltsjahr 2018 müssen Personalkosten in Höhe von 107.400,00 € eingestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Stellen der Schulsozialarbeiter/innen zu entfristen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___ 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: __ 25
Davon stimmberechtigt: _____ 25
Ja-Stimmen: _____ 25
Nein-Stimmen: _____ 0
Enthaltungen: _____ 0
Ungültige Stimmen: _____ 0
Abstimmungsverhalten: _einstimmig zugestimmt

7 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der sachkundigen Einwohner der Stadt Hohen Neuendorf Vorlage: B 090/2017

Herr Apelt zieht die Beschlussvorlage Nr. B 090/2017 zurück.

8 Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Reinigung der öffentlichen Straßen und die Winterwartung (Straßenreinigungs- und Winterwartungssatzung) Vorlage: B 021/2017

Herr Loga nimmt ab 18:48 Uhr an der Sitzung teil. (26 Stimmberechtigte).

Sach- und Rechtslage:

Am 26.01.2012 wurde die aktuelle Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Reinigung der öffentlichen Straßen (Straßenreinigungssatzung) beschlossen. Diese weist einige Regelungslücken insbesondere im Bereich der Winterwartung auf, die mit dem Erlass einer neuen Satzung beseitigt werden sollen. Im vorliegenden Satzungsentwurf erfolgt hierzu eine Klarstellung, welche vorrangig und zur eindeutigen Regelung der auf die Bürger übertragenden Pflichten notwendig ist.

Die Einführung einer weitergehenden gebührenfinanzierten Straßenreinigung erfordert noch umfangreiche rechtliche Prüfungen, administrative Ermittlung des Personal-, Mittel- und Kostenbedarfs, entsprechende politische Beratungen, einer Beschlussfassung und Umsetzung sowie des Erlasses einer gesonderten Gebührensatzung.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Reinigung der öffentlichen Straßen und die Winterwartung (Straßenreinigungs- und Winterwartungssatzung).

Anlage:

- Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Reinigung der öffentlichen Straßen und die Winterwartung (Straßenreinigungs- und Winterwartungssatzung)

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___ 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: __ 26
Davon stimmberechtigt: _____ 26
Ja-Stimmen: _____ 22
Nein-Stimmen: _____ 3
Enthaltungen: _____ 1
Ungültige Stimmen: _____ 0
Abstimmungsverhalten: __mehrheitlich zugestimmt

9 Straßenausbaumaßnahme der Lindaustraße zwischen Wiesenstraße und Erdmannstraße im Stadtteil Hohen Neuendorf
Vorlage: B 020/2017

Sach- und Rechtslage:

Die Lindaustraße zwischen Wiesenstraße und Erdmannstraße im Stadtteil Hohen Neuendorf ist ein Wohnweg nach Verkehrsentwicklungsplan und befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10-2 afG „Nördlich der Erdmannstraße ST Hohen Neuendorf“, der am 26.03.2006 in Kraft getreten ist. Die zu erschließende Strecke ist ca. 340 m lang. Die bisherige Mischverkehrsfläche besteht aus einer ungebundenen Schicht aus Schotter und Sanden. Die Straßenbeleuchtungsanlage soll erneuert und ergänzt werden. Bereits in den Jahren 2013/14 wurde in einem Bereich von ca. 100 m eine Baustraße aus Schottergesteinen zur Sicherung der Erschließung hergestellt. Die daraus entstandenen Kosten sind überwiegend beitragsfähig und unterliegen der Beitragserhebungspflicht.

Im Vorfeld der politischen Beratung wurde mit den Grundstückseigentümern am 05.07.2016 im Rathaussaal eine Einwohnerversammlung nach § 4 der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Hohen Neuendorf durchgeführt. Außerdem bestand die Möglichkeit, die Planung in der Außenstelle der Stadtverwaltung einzusehen und dazu Stellung zu nehmen. Die den Anwohnern bei der Einwohnerversammlung vorgestellte Planung, das Protokoll der Einwohnerversammlung und das Abwägungsprotokoll liegen dieser Beschlussvorlage in der Anlage bei. Im Rahmen der Einwohnerbeteiligung wurde mehrfach der Wunsch nach Parkmöglichkeiten im Straßenraum (Parktaschen) geäußert.

Die Verwaltung wurde in der Sitzung des Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschusses vom 09.03.2017 beauftragt, weitere Varianten zu erarbeiten. Diese sollten keine durchgehende Straßenführung berücksichtigen, sondern zwei Sackgassen und alternative Wendemöglichkeiten im Abschnitt von der Erdmannstraße beinhalten. Zudem sind die finanziellen Auswirkungen für die Grundstückseigentümer und die Stadt zu prüfen.

Es wurden 3 weitere Varianten erarbeitet. In allen diesen Varianten gleich ist der Ausbau eines Stichweges zwischen der Wiesenstraße und der Lindaustraße 11a mit einer bis zu 4 m breiten Fahrbahn ohne Wendemöglichkeit. Dieser Straßenabschnitt stellt beitragsrechtlich ein Anhängsel zur Wiesenstraße dar. Die Erschließungskosten wären zurückzustellen und beim späteren Ausbau der Wiesenstraße zu berücksichtigen. Dies führt jedoch zu einer signifikanten Erhöhung der Beitragslast für die anderen Anlieger für die Teilstrecke von der Erdmannstraße. Für die beitragsrechtliche Abrechnung wäre zudem die Änderung des B-Planes zwingend erforderlich, da es sich bei der Änderung einer im B-Plan

festgesetzten durchgängigen Verkehrsführung einer Straße in 2 Sackgassenbereiche um eine Abweichung handelt, die mit den Grundzügen der Planung nicht vereinbar ist. Darüber hinaus würde die Herstellung der Lindaustraße in Form einer Sackgasse bzw. 2 Sackgassen die Erschließungsbeitragspflichtigen stärker belasten, als bei der (plangemäßen) Herstellung als durchgängige Erschließungsanlage (§ 125 Abs. 3 BauGB).

Unterschiedlich ist in den Varianten 2-4 die Gestaltung der herzustellenden Teilstrecke von der Erdmannstraße bis zum Grundstück Lindaustraße 10. In der Variante 2 wird die Fahrbahn in einer Breite von 4 m bis zur Lindaustraße 10 als Sackgasse errichtet. Der Einmündungsbereich an der Lindaustraße 3-5 wird verbreitert, sodass dort ein dreiachsiger LKW wenden und die Abfallbeseitigung organisiert werden kann. Die Erschließungsbeiträge wären für die anliegenden Grundstückseigentümer ca. 6 % höher als bei Variante 1.

In der Variante 3 wird die Fahrbahn wie in Variante 2 in einer Breite von 4 m bis zur Lindaustraße 10 als Sackgasse errichtet. Der Knotenpunkt an der Lindaustraße 3-5 wird wie in Variante 1 nicht verbreitert. Zusätzlich wurde jedoch auf dem kommunalen Flurstück 2215, Lindaustraße 8, ein Wendehammer für ein 3-achsiges Müllfahrzeug geplant. Dieses Flurstück befindet sich im Außenbereich. Für diese Überbauung wäre zunächst Baurecht zu schaffen (B-Plan-Änderung/Ergänzungssatzung/Planfeststellung/Plan genehmigung). Die Erschließungsbeiträge wären hier für die anliegenden Grundstückseigentümer ca. 13 % höher als bei Variante 1.

In der Variante 4 wurde vor der Lindaustraße 10 ein Wendehammer für ein 3-achsiges Müllfahrzeug im Straßenflurstück zwar dargestellt, jedoch aufgrund des Geländeprofiles und der Überbauung angrenzender Baugrundstücke als nicht realisierbar eingestuft und nicht weiter betrachtet.

Folgende Varianten wurden von der Verwaltung erarbeitet:

Variante 1 – durchgehende Fahrbahn

- Mischverkehrsfläche als verkehrsberuhigter Bereich in einer Breite von 3,50 bis 5,50 m
- Entwässerungseinrichtung
- unselbständige Grünanlagen
- gepflasterte Zufahrten/Zugänge
- Ergänzung/Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage

Variante 2 – Stichwege und Wenden in der Einmündung

- Mischverkehrsfläche als verkehrsberuhigter Bereich in einer Breite bis 4,00 m, von Wiesenstraße bis Lindaustraße 11a
- Mischverkehrsfläche als verkehrsberuhigter Bereich in einer Breite von 3,50 bis 5,50 m, von Erdmannstraße bis Lindaustraße 10 mit verbreiteter Einmündung im Bereich Lindaustraße 35
- Entwässerungseinrichtung

- unselbständige Grünanlagen
- gepflasterte Zufahrten/Zugänge
- Ergänzung/Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage

Variante 3 – Stichwege und Wendehammer in der Einmündung

- Mischverkehrsfläche als verkehrsberuhigter Bereich in einer Breite bis 4,00 m, von Wiesenstraße bis Lindaustraße 11a
- Mischverkehrsfläche als verkehrsberuhigter Bereich in einer Breite von 3,50 bis 5,50 m, von Erdmannstraße bis Lindaustraße 10 mit Wendehammer auf dem kommunalem Flurstück (Außenbereich)
- Entwässerungseinrichtung
- unselbständige Grünanlagen
- gepflasterte Zufahrten/Zugänge
- Ergänzung/Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt/Konto/ Maßnahme	Haushaltsjahr 2017
Lindaustraße 541012013007.0961000	300.000,00 Euro

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Straßenausbaumaßnahme der Lindaustraße zwischen Wiesenstraße und Erdmannstraße im Stadtteil Hohen Neuendorf mit:

Variante 1 – durchgehende Fahrbahn

- Mischverkehrsfläche als verkehrsberuhigter Bereich in einer Breite von 3,50 bis 5,50 m
- Entwässerungseinrichtung
- unselbständige Grünanlagen
- gepflasterte Zufahrten/Zugänge
- Ergänzung/Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage

Anlagen:

- Lagepläne und Regelquerschnitte, Variante 1 – 4
- Variantenvergleich
- Protokoll der Einwohnerversammlung vom 05.07.2016
- Abwägungsprotokoll der Einwohnerbeteiligung
- Planungsvariante ohne Grunderwerb
- Kostenschätzung Einsparungen

Ergebnis der namentlichen Abstimmung:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___ 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___ 26
Davon stimmberechtigt: _____ 26
Ja-Stimmen: _____ 9
Nein-Stimmen: _____ 15
Enthaltungen: _____ 2
Ungültige Stimmen: _____ 0

Abstimmungsverhalten: mehrheitlich abgelehnt
 Die Liste zur namentlichen Abstimmung ist der Niederschrift als Anlage 1 beigelegt.
 Herr Heider verabschiedet sich um 19:49 Uhr (25 Stimmberechtigte).

10 Straßenausbaumaßnahme im Reihersteg im Stadtteil Borgsdorf
 Vorlage: B 069/2017

Sach- und Rechtslage:

Der Reihersteg ist ein Wohnweg und befindet sich im Stadtteil Borgsdorf. Der zu erschließende Abschnitt ist ca. 135 m lang. Die bisherige Mischverkehrsfläche besteht aus einer ungebundenen Schicht aus Schotter und Sanden. Die Straßenbeleuchtungsanlage wurde bereits erneuert.

Im Vorfeld der politischen Beratung wurde mit den Grundstückseigentümern am 16.05.2017 im Rathaussaal eine Einwohnerversammlung nach § 4 der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Hohen Neuendorf durchgeführt. Außerdem bestand jeweils die Möglichkeit, die Planung in der Außenstelle der Stadtverwaltung einzusehen und dazu Stellung zu nehmen. Die den Anwohnern bei der Einwohnerversammlung vorgestellte Planung, das Protokoll der Einwohnerversammlung und das Abwägungsprotokoll liegen diesem Beschlussvorschlag in der Anlage bei. Ferner haben sich die Einwohner bei den Ausbauvarianten mehrheitlich zur Variante 2 bekannt.

Folgende Varianten wurden von der Verwaltung vorgeschlagen:

Variante 1 – Fahrbahn mit Einengungen

- Fahrbahn mit Einengungen, bis 5,10 m breit, in Asphaltbauweise
- unselbständige Grünanlagen
- Entwässerungseinrichtung
- gepflasterte Zufahrten/Zugänge

Variante 2 – Fahrbahn als Einbahnstraße mit Radverkehr gegenläufig

- Fahrbahn 4 m breit, in Asphaltbauweise
- unselbständige Grünanlagen
- Entwässerungseinrichtung
- gepflasterte Zufahrten/Zugänge

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt/Konto/ Maßnahme	Haushaltsjahr 2017 bis 2019
Ansatz 2017 (54101.0961100)	20.000,00 Euro
Ansatz 2018 (54101.0961100)	10.000,00 Euro
Ansatz 2018 (54101.0961200)	100.000,00 Euro
Einnahmen 2018 (54101.2321010)	50.000,00 Euro
Einnahmen 2019 (54101.2321010)	50.000,00 Euro

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Herstellung des Reiherstegs im Stadtteil Borgsdorf mit:

Variante 2 – Fahrbahn als Einbahnstraße mit Radverkehr gegenläufig

- Fahrbahn 4 m breit, in Asphaltbauweise
- unselbständige Grünanlagen
- Entwässerungseinrichtung
- gepflasterte Zufahrten/Zugänge

sowie die Prüfung der Anforderungen der §§ 1 Abs. 4 bis 7 und 1a Abs. 2 BauGB für die Herstellung der Erschließungsanlage „Reihersteg im Stadtteil Borgsdorf“ gemäß dem als Anlage beigelegten Prüfergebnis. Die entsprechende Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Anlagen:

- Lagepläne und Regelquerschnitte Variante 1 und 2
- Protokoll der Einwohnerversammlung vom 16.05.2017
- Abwägungsprotokoll der Einwohnerbeteiligung
- Prüfung der Anforderungen der §§ 1 Abs. 4 bis 7 und 1a Abs. 2 BauGB für die Herstellung der Erschließungsanlage

Ergebnis der namentlichen Abstimmung:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___ 29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: __ 25
 Davon stimmberechtigt: _____ 25
 Ja-Stimmen: _____ 21
 Nein-Stimmen: _____ 3
 Enthaltungen: _____ 1
 Ungültige Stimmen: _____ 0
 Abstimmungsverhalten: _____ mehrheitlich zugestimmt

Die Liste zur namentlichen Abstimmung ist der Niederschrift als Anlage 2 beigelegt.

11 Straßenbauliche Maßnahme Neubau Gehweg und Zufahrten/Zugänge in der Eichenallee, von der Jacob-Wins-Straße bis Jägerstraße im Stadtteil Hohen Neuendorf
 Vorlage: B 070/2017

Frau Dr. Scholz und Herr Dr. Sukowski verlassen den Sitzungssaal (23 Stimmberechtigte).

Sach- und Rechtslage:

Die Eichenallee im Abschnitt von der Kurt-Tucholsky-Straße bis zur Hennigsdorfer Straße ist gemäß Straßenklassifizierung des fortgeschriebenen Verkehrsentwicklungsplanes der Stadt Hohen Neuendorf eine Wohnsammelstraße. Auf der südlichen Seite befindet sich ein Gehweg, der jedoch auf Grund des Wurzelstandes der Straßenbäume an vielen Stellen aufgenommen und mit Schlacke-Lehm-Gemisch instand gesetzt worden

ist. Auf der nördlichen Seite befindet sich von der Kurt-Tucholsky-Straße bis Ferdinand-Lassalle-Straße ein gut nutzbarer Gehweg. Von der Einmündung Jakob-Wins-Straße (zwischen den Grundstücken Eichenallee 25 und 26) bis zur Jägerstraße ist jedoch lediglich ein Trampelpfad vorhanden.

Der fehlende ca. 110 m lange Gehweg zwischen der Jacob-Wins-Straße bis Jägerstraße soll im Herbst 2017 hergestellt werden, um die Verkehrssicherheit der Fußgänger zu gewährleisten.

Im Vorfeld der politischen Beratung wurde mit den Eigentümern und Anliegern am 23.05.2017 im Rathaus eine Einwohnerversammlung durchgeführt. Danach bestand die Möglichkeit, die Planungsunterlagen in der Stadtverwaltung einzusehen und dazu Stellung zu nehmen. Die den Anwohnern vorgestellte Vorplanung und das Protokoll der Einwohnerversammlung liegen dieser Beschlussvorlage als Anlage bei.

Die Verwaltung hat für die Herstellung eines Gehweges die Vorplanung erarbeiten lassen. Es ist vorgesehen, den Gehweg auf der nördlichen Seite in einer Breite von 1,14 m herzustellen. Auf der südlichen Seite wird der vorhandene Gehweg instand gesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt/Konto/ Maßnahme	Haushaltsjahr 2017
Ansatz 2017 (54101.0961100)	180.000,00 Euro
Ausgaben 2017	63.000,00 Euro
Einnahmen 2018 (54101.2321010)	35.000,00 Eur

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die straßenbauliche Maßnahme Herstellung eines 1,14 m breiten Gehweges auf der nördlichen Seite der Eichenallee von der Einmündung Jacob-Wins-Straße (zwischen den Grundstücken Eichenallee 25 und 26) bis zur Jägerstraße im Stadtteil Hohen Neuendorf, einschließlich der Gehwegüberfahrten bzw. Zufahrten und Zugänge.

Anlagen:

- Lageplan und Regelquerschnitt
- Protokoll der Einwohnerversammlung vom 23.05.2017
- Abwägungsprotokoll der Einwohnerbeteiligung

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___ 29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: __ 23
 Davon stimmberechtigt: _____ 23
 Ja-Stimmen: _____ 22
 Nein-Stimmen: _____ 0
 Enthaltungen: _____ 1
 Ungültige Stimmen: _____ 0
 Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

12 **Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes im Bereich der Wilhelm-Külz-Straße im Stadtteil Hohen Neuendorf**
Vorlage: B 075/2017

Frau Dr. Scholz und Herr Dr. Sukowski nehmen wieder an der Sitzung teil (25 Stimmberechtigte).
Frau Gossmann-Reetz nimmt ab 20:23 Uhr an der Stadtverordnetenversammlung teil (26 Stimmberechtigte).

Sach- und Rechtslage:

Der Bundesgesetzgeber hat mit § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Möglichkeit geschaffen, mit Hilfe einer kommunalen Satzung ein Vorkaufsrecht zu begründen. Den Kommunen wird damit die Möglichkeit eines besonderen Vorkaufsrechtes eingeräumt.

Ziel des anliegenden Satzungsentwurfs ist die Sicherung von Flächen für die Bereitstellung von Fahrradstellmöglichkeiten am S-Bahnhof Hohen Neuendorf.

Im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplanes für die Stadt Hohen Neuendorf wurden als Maßnahmen zur Stärkung des Umweltverbundes u. a. die kombinierte Nutzung von ÖPNV und Radfahren, die Taktverdichtung der S-Bahn sowie die Erschließung weiterer Ziele mit der Regionalbahn ausgewiesen. Die Attraktivität des schienengebundenen ÖPNV soll weiter gesteigert werden. Damit einhergehend wird der jetzt schon große und in Teilen nicht abgedeckte Bedarf an Fahrradabstellmöglichkeiten auch am S-Bahnhof Hohen Neuendorf weiter steigen.

Die betreffenden Flurstücke 63/1 und 63/2 der Flur 5, Gemarkung Hohen Neuendorf, grenzen direkt an den Bahnhofsvorplatz und dort an die bestehende Fahrradabstellanlage an. Mit Beschluss der Satzung wären die Flächen zur Erweiterung des vorhandenen Angebotes perspektivisch gesichert.

Bei Ausübung des besonderen Vorkaufsrechtes können die Flurstücke zur Umsetzung der städtebaulichen Zielsetzung erworben werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die anliegende Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes im Bereich der Wilhelm-Külz-Straße im Stadtteil Hohen Neuendorf.

Anlage:

- Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes im Bereich der Wilhelm-Külz-Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___ 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___ 26
Davon stimmberechtigt: _____ 26
Ja-Stimmen: _____ 16
Nein-Stimmen: _____ 6

Enthaltungen: _____ 4
Ungültige Stimmen: _____ 0
Abstimmungsverhalten: _ mehrheitlich zugestimmt

13 **Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes im Bereich der Kurt-Tucholsky-Straße im Stadtteil Hohen Neuendorf**
Vorlage: B 076/2017

Sach- und Rechtslage:

Der Bundesgesetzgeber hat mit § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Möglichkeit geschaffen, mit Hilfe einer kommunalen Satzung ein Vorkaufsrecht zu begründen. Den Kommunen wird damit die Möglichkeit eines besonderen Vorkaufsrechtes eingeräumt.

Ziel des anliegenden Satzungsentwurfs ist die Sicherung von Flächen für die Herstellung von Entwässerungsanlagen zur Ableitung des Niederschlagswassers in den westlich der Kurt-Tucholsky-Straße verlaufenden Graben am Stolper Feld sowie die Herstellung einer Zuwegung zum Graben für Bewirtschaftungszwecke.

Die Stadt Hohen Neuendorf ist verpflichtet, auf ihren öffentlichen Flächen anfallendes Niederschlagswasser, sofern es nicht ortsnah versickert werden kann, über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten. Ein bestehender Kanal sammelt bislang das Regenwasser aus dem Gebiet der Emile-Zola-Straße, der Rosa-Luxemburg-Straße sowie der Kurt-Tucholsky-Straße. Die Aufnahmekapazitäten sind aufgrund straßenbaulicher Veränderungen jedoch erschöpft und müssen dringend erweitert werden.

Die Möglichkeit der Herstellung der Anbindung an den Graben besteht über das Flurstück 503, Flur 8, Gemarkung Hohen Neuendorf.

Mit Beschluss der Satzung wäre perspektivisch die Fläche zur Inanspruchnahme gesichert.

Bei Ausübung des besonderen Vorkaufsrechtes können die Flurstücke zur Umsetzung der städtebaulichen Zielsetzung erworben werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die anliegende Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes im Bereich der Kurt-Tucholsky-Straße im Stadtteil Hohen Neuendorf.

Anlage:

- Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes im Bereich der Kurt-Tucholsky-Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___ 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___ 26
Davon stimmberechtigt: _____ 26
Ja-Stimmen: _____ 24
Nein-Stimmen: _____ 2
Enthaltungen: _____ 0

Ungültige Stimmen: _____ 0
Abstimmungsverhalten: __ mehrheitlich zugestimmt

14 **Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 21/2016 „Teilbereiche I bis III – Berliner Straße/ Stolper Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“**
Vorlage: B 067/2017

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne sind nach § 2 Abs. 1 BauGB von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen.

Gemäß § 8 Abs. 2 des BauGB sind Bebauungspläne grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Die 21. Änderung des FNP soll Anpassungen enthalten, die aus den geplanten Festsetzungen des im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 59: „Teilbereiche I bis III – Berliner Straße/Stolper Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ abgeleitet sind. Aus diesem Grund wird die 21. Änderung des FNP im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Der Einleitungsbeschluss Nr. B 073/2016 zur 21. Änderung des FNP wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29.09.2016 gefasst. Die FNP-Änderung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Über diese durchzuführende Abwägung ist ein Beschluss zu fassen.

Verfahrensabriss des bisherigen Planverfahrens

Einleitungsbeschluss:

Am 29.09.2016 wurde der Beschluss Nr. B 073/2016 zur Einleitung des Verfahrens zur FNP-Änderung Nr. 021/2016 „Teilbereiche I bis III – Berliner Straße/Stolper Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 01/26. Jahrgang vom 21.01.2017 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Öffentliche Auslegung des Entwurfes:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat auf ihrer Sitzung am 29.09.2016 mit Beschluss Nr. B 074/2016 den Entwurf der FNP-Änderung Nr. 021/2016 „Teilbereiche I bis III – Berliner Straße/Stolper Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ einschließlich Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die

öffentliche Auslegung des Entwurfes der FNP-Änderung mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 21.02.2017 bis einschließlich 24.03.2017. Im Rahmen der Beteiligung ist eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Behördenbeteiligung:

Mit Schreiben vom 20.02.2017 wurden 18 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange einschließlich Nachbargemeinden beteiligt und aufgefordert, zum Entwurf der FNP-Änderung Stellung zu nehmen; insgesamt machten 13 davon Gebrauch. Bedenken gegen die Planung wurden nicht geäußert. Die Anregungen und Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis haben sich keine Änderungen in den Grundzügen der Planung ergeben, womit eine erneute Auslegung nicht erforderlich war.

Nächste Verfahrensschritte:

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Entwurf der FNP-Änderung eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in der als Beschlussanlage beigefügten Übersicht als Vorschlag für die durchzuführende Abwägung unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 7 BauGB dargestellt. Im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens ist über diesen Abwägungsvorschlag zu entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Ergebnisse der durchgeführten Prüfung (Abwägung) der während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der FNP-Änderung Nr. 021/2016 „Teilbereiche I bis III – Berliner Straße/Stolper Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ gemäß der Anlage zu diesem Beschluss.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses die Unterlagen zum Beschluss über die FNP-Änderung zu erstellen. Das Ergebnis der Prüfung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mitzuteilen.

Anlagen:

Übersicht zur Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB (Abwägungsvorschlag) zum Entwurf der FNP-Änderung Nr. 021/2016 „Teilbereiche I bis III – Berliner Straße/Stolper Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“, Stand: Mai 2017:

- Teil A: Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, einschließlich Nachbargemeinden
- Teil B: Öffentlichkeit

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___ 29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___ 26
 Davon stimmberechtigt: _____ 26
 Ja-Stimmen: _____ 26
 Nein-Stimmen: _____ 0

Enthaltungen: _____ 0
 Ungültige Stimmen: _____ 0
 Abstimmungsverhalten: __ einstimmig zugestimmt

15 Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 21/2016 „Teilbereiche I bis III – Berliner Straße/Stolper Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ Vorlage: B 068/2017

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne sind nach § 2 Abs. 1 BauGB von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen.

Gemäß § 8 Abs. 2 des BauGB sind Bebauungspläne grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Die 21. Änderung des FNP soll Anpassungen enthalten, die aus den geplanten Festsetzungen des im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 59: „Teilbereiche I bis III – Berliner Straße/Stolper Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ abgeleitet sind. Aus diesem Grund wird die 21. Änderung des FNP im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Der Einleitungsbeschluss Nr. B 073/2016 zur 21. Änderung des FNP wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29.09.2016 gefasst. Die FNP-Änderung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Zur 21. Änderung des FNP ist der Feststellungsbeschluss zu fassen.

Verfahrensabriss des bisherigen Planverfahrens

Einleitungsbeschluss:

Am 29.09.2016 wurde der Einleitungsbeschluss Nr. B 073/2016 zur FNP-Änderung Nr. 021/2016 „Teilbereiche I bis III – Berliner Straße/Stolper Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 01/26. Jahrgang vom 21.01.2017 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Billigungs- und Offenlagebeschluss des Entwurfes:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat auf ihrer Sitzung am 29.09.2016, Beschluss Nr. B 074/2016, den Entwurf der FNP-Änderung Nr. 021/2016 „Teilbereiche I bis III – Berliner Straße/Stolper Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ einschließlich Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Öffentliche Auslegung:

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der FNP-Änderung mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 21.02.2017 bis

einschließlich 24.03.2017. Im Rahmen der Beteiligung ist eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden:

Mit Schreiben vom 20.02.2017 wurden 18 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange einschließlich Nachbargemeinden beteiligt und aufgefordert, zum Entwurf der FNP-Änderung Stellung zu nehmen; insgesamt machten 13 davon Gebrauch. Bedenken gegen die Planung wurden nicht geäußert. Die Anregungen und Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis haben sich keine Änderungen in den Grundzügen der Planung ergeben, womit eine erneute Auslegung nicht erforderlich war.

Abwägungsbeschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat in heutiger Sitzung die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der FNP-Änderung Nr. 021/2016 „Teilbereiche I bis III – Berliner Straße/Stolper Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ gemäß § 1 Abs. 7 BauGB geprüft und die Ergebnisse der Prüfung beschlossen (Abwägungsbeschluss).

Nächste Verfahrensschritte

Zur 21. Änderung des FNP ist der Feststellungsbeschluss zu fassen. Die FNP-Änderung Nr. 021/2016 „Teilbereiche I bis III – Berliner Straße/Stolper Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ ist bei der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung einzureichen. Nach der Genehmigung ist die FNP-Änderung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die FNP-Änderung Nr. 021/2016 „Teilbereiche I bis III – Berliner Straße/Stolper Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ bestehend aus den Änderungsblättern 1 bis 3 zur Planzeichnung (Stand: Mai 2017). Die Begründung zur FNP-Änderung (Stand: Mai 2017) wird gebilligt.

Die Änderungsblätter 1 bis 3 für die Teilbereiche I bis III und die Begründung sind Bestandteil des Beschlusses“.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Genehmigung für die FNP-Änderung Nr. 021/2016 „Teilbereiche I bis III – Berliner Straße/Stolper Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ bei der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen.

Die Erteilung der Genehmigung der FNP-Änderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch die Stelle anzugeben, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist. Eine Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans in der Fassung, die er durch die o. g. Änderung erfahren hat, soll nicht erfolgen.

Anlage:

- FNP-Änderung Nr. 021/2016 „Teilbereiche I bis III – Berliner Straße/Stolper Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ bestehend aus den Änderungsblättern 1 bis 3 zur Planzeichnung und der Begründung (beide Stand Mai 2017)

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___ 29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___ 26
 Davon stimmberechtigt: _____ 26
 Ja-Stimmen: _____ 26
 Nein-Stimmen: _____ 0
 Enthaltungen: _____ 0
 Ungültige Stimmen: _____ 0
 Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

16

Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 48 „Nördlich S-Bahnhof Bergfelde, Stadtteil Bergfelde“
 Vorlage: B 077/2017

Sach- und Rechtslage:

Zur Sicherung der Planungsziele hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 25.06.2015 mit Beschluss Nr. B 037/2015 die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanverfahrens Nr. 48 „Nördlich S-Bahnhof Bergfelde, Stadtteil Bergfelde“ gemäß § 14 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Veränderungssperre ist mit dem 25.07.2017 außer Kraft getreten.

Das Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Nördlich S-Bahnhof Bergfelde, Stadtteil Bergfelde“ konnte noch nicht abgeschlossen werden. Ein wesentlicher Grund hierfür ist die Realisierung eines alten, per Vorbescheid genehmigten, jedoch den aktuellen Planungszielen nicht entsprechenden Vorhabens. Die Planintention für das betreffende Quartier und die Auswirkungen auf den Bebauungsplan sind zu überprüfen und ggf. der Entwurf zu überarbeiten.

Um die städtebauliche Zielstellung für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 48 aufrecht zu erhalten und einer städtebaulichen Fehlentwicklung entgegen zu wirken sowie nichts zuzulassen, was mit den Zielen und Inhalten der künftigen Planung oder deren Festsetzungen nicht vereinbar wäre, empfiehlt die Verwaltung gemäß § 17 Abs. 3 BauGB die erneute Aufstellung der Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 48 „Nördlich S-Bahnhof Bergfelde, Stadtteil Bergfelde“.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt gemäß § 17 Abs. 3 BauGB erneut die Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 48 „Nördlich S-Bahnhof Bergfelde, Stadtteil Bergfelde“ zur

Sicherung der Planungsziele im verbindlichen Bauleitplanverfahren.

Anlagen:

- Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 48: „Nördlich S-Bahnhof Bergfelde, Stadtteil Bergfelde
- Lageplan mit Darstellung des Satzungsgebietes

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___ 29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___ 26
 Davon stimmberechtigt: _____ 26
 Ja-Stimmen: _____ 26
 Nein-Stimmen: _____ 0
 Enthaltungen: _____ 0
 Ungültige Stimmen: _____ 0
 Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

17

Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 „Südlich der Friedrich-Naumann-Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ zwischen Platanenweg und Hermsdorfer Straße – Einleitungsbeschluss
 Vorlage: B 078/2017

Sach- und Rechtslage:

Das rund 1,2 ha große Plangebiet (siehe Anlage) befindet sich innerhalb der Flur 10 der Gemarkung Hohen Neuendorf. In den Geltungsbereich einbezogen sind das in privatem Eigentum befindliche Flurstück Nr. 588/3 sowie anteilig das im Eigentum der Stadt befindliche Flurstück Nr. 1392.

Durch den Eigentümer, die Oberhavel Holding Besitz- und Verwaltungsgesellschaft mbH, wurde bei der Stadt Hohen Neuendorf die Einleitung eines Änderungsverfahrens zur rechtskräftigen „Klarstellungssatzung mit Abrundungen“ für den Stadtteil Hohen Neuendorf bei der Stadtverwaltung beantragt. Der Antrag bezieht sich auf die Einbeziehung des unbebauten Grundstückes südlich der Friedrich-Naumann-Straße, zwischen den südlichen Abschnitten der Platanenallee im Osten und der Hermsdorfer Straße im Westen sowie der südlich verlaufenden Bahntrasse. Östlich, nördlich und westlich schließen sich die bebauten Grundstücke an der Hermsdorfer Straße, der Friedrich-Naumann-Straße und der Platanenallee an.

Das ehemals landwirtschaftlich genutzte und heute brach liegende Grundstück im Plangebiet befindet sich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Auf dem Grundstück beabsichtigt der Eigentümer die Errichtung freistehender Mehrfamilienhäuser im Mietwohnungsbau. Mit dem Planverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Entwicklungsabsicht geschaffen werden.

Ein von der Vorhabenträgerin vorgelegtes Bau-

ungskonzept wurde dem Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss im Juni 2017 in öffentlicher Sitzung vorgestellt. Das Konzept sieht freistehende, in zwei Baureihen angeordnete zweigeschossige Mehrfamilienhäuser mit rund 40 Wohneinheiten vor. Die künftigen Wohngrundstücke sollen von Süden über eine neue Anliegerstraße in westlicher Verlängerung der Platanenallee erschlossen werden.

Die vorgesehene städtebauliche Struktur gewährleistet ein Einfügen der künftigen Bebauung in die Eigenart der näheren Umgebung gemäß § 34 Abs. 1 BauGB. Für die Umsetzung des Bebauungskonzepts sind neben der Festlegung der Ergänzungsflächen auch einzelne planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und Abs. 4 BauGB zu treffen (Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen u. a.).

Aus der unmittelbaren Nähe des Plangebiets zur südlich verlaufenden Bahntrasse resultieren besondere Anforderungen an die Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes. Für das vorliegende Bebauungskonzept wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Als geeignete Lärminderungsmaßnahme zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse im Plangebiet wurde im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung eine Lärmschutzwand am südlichen Rand des Plangebiets beurteilt. Weitere geeignete Standorte in unmittelbarer Nähe zur Bahntrasse sind auf ihre Umsetzbarkeit (Flächenverfügbarkeit, Abstandanforderungen u. a.) zu prüfen. Im Rahmen der Planaufstellung sind die Belange des Immissionsschutzes ebenfalls zu berücksichtigen und erforderliche Maßnahmen zum Schallschutz durch geeignete Festsetzungen zu sichern.

Art und Umfang der Festsetzungen sowie sonstiger abwägungsrelevanter Belange werden im Zuge der Planaufstellung ermittelt.

Die bauliche Entwicklung der Fläche für den Wohnungsbau entspricht den städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Stadt Hohen Neuendorf. Das Plangebiet ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) als Wohnbaufläche dargestellt. Mit einer baulichen Nutzung der Fläche wird dem Ressourcen sparenden Ziel einer nachhaltigen Stadtentwicklung im Sinne der vorrangigen Innenentwicklung entsprochen.

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB können einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden, wenn die einbezogene Fläche durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt ist. Die Siedlungsflächen im Umfeld des Plangebiets sind bereits überwiegend bebaut und in den klargestellten Bereich der rechtskräftigen Klarstellungssatzungen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB einbezogen.

Voraussetzung für die Aufstellung einer Ergänzungssatzung ist gemäß § 34 Abs. 5 BauGB, dass sie mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist, keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedürfen und keine

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter vorliegen. Mit der Darstellung als Wohnbaufläche im FNP entspricht die beabsichtigte bauliche Entwicklung den städtebaulichen Entwicklungszielen der Stadt. Eine UVP ist für die nach § 34 BauGB zulässige Wohnbebauung nicht erforderlich und Schutzgüter im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Somit liegen die Voraussetzungen zur Anwendung des § 34 Abs. 5 BauGB vor und die Fläche kann als Ergänzungsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil mit einbezogen werden. Ein Planerfordernis im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB ist somit nicht erkennbar und ein umfängliches Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan) entbehrlich.

Die Durchführung des Verfahrens und die dadurch entstehenden Kosten trägt die Antragstellerin.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Einleitung eines Verfahrens zur Einbeziehung des unbebauten Teilbereichs „Südlich der Friedrich-Naumann-Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ zwischen Platanenweg und Hermsdorfer Straße in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 BauGB Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 mit dem Ziel, die Flächen einer baulichen Nutzung zu Wohnzwecken zuzuführen.

Anlage:

- Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___ 29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___ 26
 Davon stimmberechtigt: _____ 26
 Ja-Stimmen: _____ 16
 Nein-Stimmen: _____ 8
 Enthaltungen: _____ 2
 Ungültige Stimmen: _____ 0
 Abstimmungsverhalten: __mehrheitlich zugestimmt

18 **Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 59 „Adolf-Damaschke-Straße bis Stolper Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“**
 Vorlage: B 081/2017

Herr Dr. Weiland zeigt zu den Beschlussvorlage Nr. B 081/2017 und B 082/2017 gemäß § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Befangenheit an (**25 Stimmberechtigte**).

Herr Hübner und Herr Matthes verlassen den Sitzungssaal (**23 Stimmberechtigte**).

Sach- und Rechtslage:

Am 29.01.2015 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf die Aufstellung

des Bebauungsplanes Nr. 59 „Adolf-Damaschke-Straße bis Stolper Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ beschlossen. Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.

Der Bebauungsplan soll die rechtsverbindliche Grundlage für eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung im Plangebiet herstellen. Dazu soll der überwiegende Teil der bereits bebauten Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches als allgemeines Wohngebiet und Teile, die unmittelbar an die Berliner Straße angrenzen sowie der östliche Teil der Stolper Straße als Mischgebiete festgesetzt werden. Ferner soll der Bebauungsplan insbesondere einen grundsätzlichen städtebaulichen Ordnungs- und Entwicklungsrahmen liefern, nach dem die künftige bauliche Entwicklung innerhalb des Plangebietes erfolgen wird. Die städtebauliche Prägung des Gebietes soll dabei erhalten bleiben.

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29.09.2016 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 59 „Adolf-Damaschke-Straße bis Stolper Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ einschließlich Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte in der Zeit vom 21.02.2017 bis einschließlich 24.03.2017. Im Rahmen der Beteiligung sind 20 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen; davon 16 mit identischem Wortlaut.

Mit Schreiben vom 20.02.2017 wurden 18 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange einschließlich Nachbargemeinden beteiligt und aufgefordert, zum Entwurf des Bebauungsplanes Stellung zu nehmen; insgesamt machten 15 davon Gebrauch.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Über diese durchzuführende Abwägung ist ein Beschluss zu fassen.

Verfahrensabriss des bisherigen Planverfahrens

Aufstellungsbeschluss:

Am 29.01.2015 wurde der Aufstellungsbeschluss Nr. B 098/2014 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 2/24. Jahrgang vom 21.02.2015 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung (§ 3 Abs. 1 BauGB) wurde ein Vorentwurf erarbeitet. Der Vorentwurf in der Planfassung mit Stand Februar 2015 hat in der Zeit vom 23.03. bis 24.04.2015 in den Räumen der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf öffentlich ausgelegt.

Im Verlauf dieses Verfahrensschrittes gingen 6 Stellungnahmen ein. Diese wurden im weite-

ren Verfahren, soweit planungsrelevant, berücksichtigt.

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden:

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 20.03.2015 frühzeitig über die Planungsabsicht der Stadt unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert worden. Gleichzeitig erfolgte die Unterrichtung der Nachbargemeinden im Hinblick auf die Abstimmung der Bauleitplanung im Sinne § 2 Abs. 2 BauGB.

In diesem Verfahrensschritt wurden insgesamt 20 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange einschl. Nachbargemeinden angeschrieben, von denen 16 Stellungnahmen eingegangen sind. Diese wurden im weiteren Verfahren, soweit planungsrelevant, berücksichtigt.

Öffentliche Auslegung des Entwurfes:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat in ihrer Sitzung am 29.09.2016 mit Beschluss Nr. B 072/2016 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 59 „Adolf-Damaschke-Straße bis Stolper Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ einschließlich Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 21.02.2017 bis einschließlich 24.03.2017. Im Rahmen der Beteiligung sind 20 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen; davon 16 mit identischem Wortlaut.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden:

Mit Schreiben vom 20.02.2017 wurden 18 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange einschließlich Nachbargemeinden beteiligt und aufgefordert, zum Entwurf des Bebauungsplanes Stellung zu nehmen; insgesamt machten 15 davon Gebrauch.

Grundsätzliche Bedenken bzw. Einwände zur Planung wurden nicht geäußert. Die Anregungen und Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis haben sich Änderungen in der Zielstellung der Planung nicht ergeben. Danach wird der Bebauungsplan in seinen Grundzügen nicht verändert. Keine der eingegangenen Stellungnahmen erfordert eine erneute Auslegung.

Nächste Verfahrensschritte

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes eingegangenen Stellungnahmen sind unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 1 Abs. 6 und 7 BauGB zu prüfen. Diese Prüfung ist erfolgt, das Prüfergebnis ist in der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Übersicht mit den Abwägungsvorschlägen dargestellt. Über den Abwägungsvorschlag ist zu entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Ergebnisse der durchgeführten Prüfung (Abwägung) der während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 59 „Adolf-Damaschke-Straße bis Stolper Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ gemäß der Anlage zu diesem Beschluss.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses den Bebauungsplan zu erstellen, wie er als Satzung beschlossen werden soll. Das Ergebnis der Prüfung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mitzuteilen.

Anlagen:

Übersicht zur Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB (Abwägungsvorschlag) zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 59 „Adolf-Damaschke-Straße bis Stolper Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“, Stand: Mai 2017:

- Teil A: Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, einschließlich Nachbargemeinden
- Teil B: Öffentlichkeit

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___ 29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___ 23
 Davon stimmberechtigt: _____ 23
 Ja-Stimmen: _____ 16
 Nein-Stimmen: _____ 3
 Enthaltungen: _____ 4
 Ungültige Stimmen: _____ 0
 Abstimmungsverhalten: __mehrheitlich zugestimmt

19 **Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 59 „Adolf-Damaschke-Straße bis Stolper Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“**
Vorlage: B 082/2017

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne sind nach § 2 Abs. 1 BauGB von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen.

Der Aufstellungsbeschluss Nr. B 098/2014 zu dem im Betreff genannten Bebauungsplan wurde am 29.01.2015 von der Stadtverordnetenversammlung gefasst.

Der Bebauungsplan soll die rechtsverbindliche Grundlage für eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung im Plangebiet herstellen. Dazu soll der überwiegende Teil der bereits bebauten Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches als allgemeines Wohngebiet und Teile, die unmittelbar an die Berliner Straße

angrenzen sowie der östliche Teil der Stolper Straße als Mischgebiete festgesetzt werden. Der Bebauungsplan soll insbesondere einen grundsätzlichen städtebaulichen Ordnungs- und Entwicklungsrahmen liefern, nach dem die künftige bauliche Entwicklung innerhalb des Plangebietes erfolgen wird. Die städtebauliche Prägung des Gebietes soll dabei erhalten bleiben.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) als Satzung zu beschließen und auszufertigen.

Verfahrensabriss des bisherigen Planverfahrens**Aufstellungsbeschluss:**

Am 29.01.2015 wurde der Aufstellungsbeschluss Nr. B 098/2014 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 2/24. Jahrgang vom 21.02.2015 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung (§ 3 Abs. 1 BauGB) wurde ein Vorentwurf erarbeitet. Der Vorentwurf in der Planfassung mit Stand Februar 2015 hat in der Zeit vom 23.03. bis 24.04.2015 in den Räumen der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf öffentlich ausgelegt.

Im Verlauf dieses Verfahrensschrittes gingen 6 Stellungnahmen ein. Diese Stellungnahmen wurden im weiteren Verfahren, soweit planungsrelevant, berücksichtigt.

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden:

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 20.03.2015 frühzeitig über die Planungsabsicht der Stadt unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert worden. Gleichzeitig erfolgte die Unterrichtung der Nachbargemeinden im Hinblick auf die Abstimmung der Bauleitplanung im Sinne § 2 Abs. 2 BauGB.

In diesem Verfahrensschritt wurden insgesamt 20 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange einschl. Nachbargemeinden angeschrieben, von denen 16 Stellungnahmen eingegangen sind. Diese wurden im weiteren Verfahren, soweit planungsrelevant, berücksichtigt.

Öffentliche Auslegung des Entwurfes:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat in ihrer Sitzung am 29.09.2016 mit Beschluss Nr. B 072/2016 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 59 „Adolf-Damaschke-Straße bis Stolper Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ einschließlich Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Be-

bauungsplanes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 21.02.2017 bis einschließlich 24.03.2017. Im Rahmen der Beteiligung sind 20 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen; davon 16 mit identischem Wortlaut.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden:

Mit Schreiben vom 20.02.2017 wurden 18 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange einschließlich Nachbargemeinden beteiligt und aufgefordert, zum Entwurf des Bebauungsplanes Stellung zu nehmen; insgesamt machten 15 davon Gebrauch.

Grundsätzliche Bedenken bzw. Einwände zur Planung wurden nicht geäußert. Die Anregungen und Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis haben sich Änderungen in der Zielstellung der Planung nicht ergeben. Danach wird der Bebauungsplan in seinen Grundzügen nicht verändert. Keine der eingegangenen Stellungnahmen erfordert eine erneute Auslegung.

Abwägungsbeschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat in heutiger Sitzung die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 59 „Adolf-Damaschke-Straße bis Stolper Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 1 Abs. 6 und 7 BauGB geprüft und die Ergebnisse der Prüfung beschlossen.

Nächster Verfahrensschritt:

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) als Satzung zu beschließen und auszufertigen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt den Bebauungsplan Nr. 59 „Adolf-Damaschke-Straße bis Stolper Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 BbgKVerf als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Anlage:

- Bebauungsplan Nr. 59 „Adolf-Damaschke-Straße bis Stolper Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung (Fassung August 2017)

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___ 29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___ 23
 Davon stimmberechtigt: _____ 23
 Ja-Stimmen: _____ 15
 Nein-Stimmen: _____ 4

Enthaltungen: _____ 4
 Ungültige Stimmen: _____ 0
 Abstimmungsverhalten: __mehrheitlich zugestimmt

20 **Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Nördlich Rosenthaler Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“**
 Vorlage: B 084/2017

Herr Dr. Weiland und Herr Hübner nehmen wieder an der Sitzung teil (25 Stimmberechtigte).

Sach- und Rechtslage:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat in öffentlicher Sitzung vom 29. Oktober 2015 mit Beschluss Nr. B 051/2015 das Verfahren zur Einbeziehung des unbebauten Teilbereiches „Nördlich Rosenthaler Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ zwischen Hennigsdorfer Straße und (verlängerter) Hermsdorfer Straße in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB eingeleitet, mit dem Ziel, die Fläche einer baulichen Nutzung zu Wohnzwecken zuzuführen.

Die Grundstücke im Plangebiet befinden sich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB können einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden, wenn die einbezogene Fläche durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt ist. Teile des angrenzenden Bereiches sind bereits bebaut und im klargestellten Bereich der rechtskräftigen Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB mit einbezogen.

Die bauliche Entwicklung der brach liegenden Fläche für den Wohnungsbau entspricht den städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Stadt Hohen Neuendorf und dem Ressourcen sparenden Ziel einer nachhaltigen Stadtentwicklung im Sinne der vorrangigen Innenentwicklung.

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.03.2017 wurde der Entwurf der Ergänzungssatzung „Nördlich Rosenthaler Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ einschließlich Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Ergänzungssatzung mit Begründung erfolgte in der Zeit vom 02.05.2017 bis einschließlich 02.06.2017. Im Rahmen der Beteiligung sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Mit Schreiben vom 13.04.2017 wurden 32 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange einschließlich Nachbargemeinden beteiligt und aufgefordert zum Entwurf der Ergänzungssatzung Stellung zu nehmen; insgesamt machten 21 davon Gebrauch.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Satzung die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Über diese durchzuführende Abwägung ist ein Beschluss zu fassen.

Verlauf des bisherigen Planverfahrens

Aufstellungsbeschluss:

Am 29.10.2015 wurde der Aufstellungsbeschluss Nr. B 051/2015 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 10/24. Jahrgang vom 21.11.2015 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung (§ 3 Abs. 1 BauGB) wurde ein Vorentwurf erarbeitet. Der Vorentwurf in der Planfassung mit Stand Juli 2016 hat in der Zeit vom 01.08. bis 02.09.2016 in den Räumen der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf öffentlich ausgelegt.

Im Verlauf dieses Verfahrensschrittes gingen keine Stellungnahmen ein.

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden:

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 27.07.2016 frühzeitig über die Planungsabsicht der Stadt unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert worden. Gleichzeitig erfolgte die Unterrichtung der Nachbargemeinden im Hinblick auf die Abstimmung der Bauleitplanung im Sinne des § 2 Abs. 2 BauGB.

In diesem Verfahrensschritt wurden insgesamt 32 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange einschl. Nachbargemeinden angeschrieben, von denen 25 Stellungnahmen eingegangen sind. Diese wurden im weiteren Verfahren, soweit planungsrelevant, berücksichtigt.

Öffentliche Auslegung des Entwurfes:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat auf ihrer Sitzung am 30.03.2017 mit Beschluss Nr. B 026/2017 den Entwurf der Ergänzungssatzung „Nördlich Rosenthaler Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ (Stand Februar 2017) einschließlich Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Ergänzungssatzung mit Begründung erfolgte in der Zeit vom 02.05.2017 bis einschließlich 02.06.2017. Im Rahmen der Beteiligung sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden:

Mit Schreiben vom 13.04.2017 wurden 32 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange einschließlich Nachbargemeinden beteiligt und aufgefordert zum Entwurf der Ergänzungssat-

zung Stellung zu nehmen; insgesamt machten 21 davon Gebrauch.

Grundsätzliche Bedenken bzw. Einwände zur Satzung wurden nicht geäußert. Die Anregungen und Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis ergaben sich keine Planänderungen.

Nächste Verfahrensschritte:

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Entwurf der Ergänzungssatzung eingegangenen Stellungnahmen sind unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 1 Abs. 6 und 7 BauGB zu prüfen. Diese Prüfung ist erfolgt, das Prüfergebnis ist in der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Übersicht mit den Abwägungsvorschlägen dargestellt. Über den Abwägungsvorschlag ist zu entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Ergebnisse der durchgeführten Prüfung (Abwägung) der während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Nördlich Rosenthaler Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ gemäß der Anlage zu diesem Beschluss.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses die Ergänzungssatzung zu erstellen, wie sie als Satzung beschlossen werden soll. Das Ergebnis der Prüfung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mitzuteilen.

Anlage:

- Übersicht zur Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB (Abwägungsvorschlag) zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Nördlich Rosenthaler Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“, Stand: August 2017

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___ 29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___ 25
 Davon stimmberechtigt: _____ 25
 Ja-Stimmen: _____ 22
 Nein-Stimmen: _____ 1
 Enthaltungen: _____ 2
 Ungültige Stimmen: _____ 0
 Abstimmungsverhalten: __mehrheitlich zugestimmt

21 **Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung „Nördlich Rosenthaler Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“**
 Vorlage: B 085/2017

Frau Kern und Herr Hohl verlassen den Sitzungssaal (23 Stimmberechtigte).

Sach- und Rechtslage:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat in öffentlicher Sitzung vom 29. Oktober 2015 mit Beschluss Nr. B 051/2015 das Verfahren zur Einbeziehung des unbebau-

ten Teilbereiches „Nördlich Rosenthaler Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ zwischen Hennigsdorfer Straße und (verlängerter) Hermsdorfer Straße in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB eingeleitet, mit dem Ziel, die Fläche einer baulichen Nutzung zu Wohnzwecken zuzuführen.

Die Grundstücke im Plangebiet befinden sich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB können einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden, wenn die einbezogene Fläche durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt ist. Teile des angrenzenden Bereiches sind bereits bebaut und im klargestellten Bereich der rechtskräftigen Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB mit einbezogen.

Voraussetzung für die Aufstellung einer Ergänzungssatzung ist gemäß § 34 Abs. 5 BauGB, dass sie mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist, keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen. Durch die Darstellung als Wohnbaufläche im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt entspricht die beabsichtigte bauliche Entwicklung den städtebaulichen Entwicklungszielen der Stadt. Eine UVP ist für die nach § 34 BauGB zulässige Wohnbebauung nicht erforderlich und Schutzgüter im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Somit liegen die Voraussetzungen zur Anwendung des § 34 Abs. 5 BauGB vor und die Fläche kann als Ergänzungsfäche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch Auslage des Planentwurfes mit seiner Begründung für die Dauer eines Monats. Ferner wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einschließlich Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Alle im Rahmen der Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen wurden in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt. Im Ergebnis der erfolgten Abwägung ergaben sich keine Planänderungen.

Die Einbeziehung des Teilbereiches „Nördlich Rosenthaler Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ zwischen Hennigsdorfer Straße und (verlängerter) Hermsdorfer Straße in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil ist gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 als Satzung zu beschließen und auszufertigen.

Verlauf des bisherigen Planverfahrens

Aufstellungsbeschluss:

Am 29.10.2015 wurde der Aufstellungsbeschluss Nr. B 051/2015 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 10/24. Jahr-

gang vom 21.11.2015 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung (§ 3 Abs. 1 BauGB) wurde ein Vorentwurf erarbeitet. Der Vorentwurf in der Planfassung mit Stand Juli 2016 hat in der Zeit vom 01.08. bis 02.09.2016 in den Räumen der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf öffentlich ausgelegt.

Im Verlauf dieses Verfahrensschrittes gingen keine Stellungnahmen ein.

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden:

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 27.07.2016 frühzeitig über die Planungsabsicht der Stadt unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert worden. Gleichzeitig erfolgte die Unterrichtung der Nachbargemeinden im Hinblick auf die Abstimmung der Bauleitplanung im Sinne § 2 Abs. 2 BauGB.

In diesem Verfahrensschritt wurden insgesamt 32 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange einschl. Nachbargemeinden angeschrieben, von denen 25 Stellungnahmen eingegangen sind. Diese wurden im weiteren Verfahren, soweit planungsrelevant, berücksichtigt.

Öffentliche Auslegung des Entwurfes:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat in ihrer Sitzung am 30.03.2017 mit Beschluss Nr. B 026/2017 den Entwurf der Ergänzungssatzung „Nördlich Rosenthaler Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ (Stand Februar 2017) einschließlich Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Ergänzungssatzung mit Begründung erfolgte in der Zeit vom 02.05.2017 bis einschließlich 02.06.2017. Im Rahmen der Beteiligung sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden:

Mit Schreiben vom 13.04.2017 wurden 32 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange einschließlich Nachbargemeinden beteiligt und aufgefordert, zum Entwurf der Ergänzungssatzung Stellung zu nehmen; insgesamt machten 21 davon Gebrauch.

Grundsätzliche Bedenken bzw. Einwände zur Satzung wurden nicht geäußert. Die Anregungen und Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis ergaben sich keine Planänderungen.

Abwägungsbeschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat in heutiger Sitzung die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen zum

Entwurf der Ergänzungssatzung „Nördlich Rosenthaler Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 1 Abs. 6 und 7 BauGB geprüft und die Ergebnisse der Prüfung beschlossen.

Nächster Verfahrensschritt:

Die Einbeziehung des Teilbereiches „Nördlich Rosenthaler Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ zwischen Hennigsdorfer Straße und (verlängerter) Hermsdorfer Straße in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil ist gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 als Satzung zu beschließen und auszufertigen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Ergänzungssatzung „Nördlich Rosenthaler Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung. Die Begründung zur Satzung wird gebilligt. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Anlage:

- Ergänzungssatzung „Nördlich Rosenthaler Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“, bestehend aus der Planzeichnung und den Textfestsetzungen sowie der Begründung (Fassung August 2017)

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___ 29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___ 23
 Davon stimmberechtigt: _____ 23
 Ja-Stimmen: _____ 15
 Nein-Stimmen: _____ 5
 Enthaltungen: _____ 3
 Ungültige Stimmen: _____ 0
 Abstimmungsverhalten: ___mehrheitlich zugestimmt

22

Beschlusstext: Änderungsantrag der Fraktionen Stadtverein und Bündnis 90/ Die Grünen zum Untersuchungsbereich zur städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme nördlich der Bahnlinie beidseits der Oranienburger Straße im Stadtteil Hohen Neuendorf
Vorlage: A 017/2017

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, den Untersuchungsauftrag wie folgt zu ergänzen:

- die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme auf der Basis der kommunalen Fachplanungen (Landschaftsplan, Verkehrsentwicklungsplan, Leitbilddebatte, Lärmaktionsplan usw.) zu entwickeln und Änderungen am Flächennutzungsplan auf ein Minimum zu reduzieren.
- die städtebaulichen Voruntersuchungen auch auf Szenarien für 1.000 bis 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern auszudehnen und somit die städtebaulichen Kennwerte zu verringern und den Grünverbund zu stärken.

- In einer Variante soll die ca. 4 ha große Waldfläche zwischen Oranienburger Straße, Erdmannstraße und Birkenwerderstraße kein Bauland werden.
- der südliche Teil der Niederbarnimstraße (Bestands-Wohnbauflächen) soll aus dem Plangebiet genommen werden.
- die östliche Waldfläche hinter der Pagode/ am „Gleisdreieck“ soll als echter Wald gestärkt und weiterentwickelt werden.

Die Stadtverwaltung wird außerdem beauftragt, eine frühzeitige und strukturierte Bürgerbeteiligung auch für spezielle Zielgruppen wie Jugendliche, Senioren, Gewerbetreibende, Vereine etc. mit geeigneten Veranstaltungsformaten zu organisieren, die die Bürgerinnen und Bürger auch an den grundsätzlichen Zügen der Planung teilhaben lässt.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat 2016 beschlossen, eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme für das betroffene Gebiet anzustreben und dafür die notwendigen Voruntersuchungen durchzuführen. Auch die Antragsteller haben sich für dieses Planungsinstrument entschieden und den Beschlussvorschlag befürwortet.

In der Aufgabenstellung ist allerdings weder das Potenzial der Wohnungszahl noch die Qualität und Nutzung der im Plangebiet enthaltenen Teilflächen (Wohnbauflächen, Waldflächen, Grünflächen, Kleingartenanlagen etc.) enger gefasst worden.

In der Präsentation durch das beauftragte Stadtplanungsbüro im Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss vom 4.4.2017 waren eine Analyse (vorbereitende Untersuchungen) und daraus abgeleitet drei Entwicklungsvarianten enthalten. Zwei weitere Entwicklungsvarianten wurden bereits vorab verworfen und nicht veröffentlicht. Die drei gezeigten Varianten weichen hinsichtlich der Wohnungs- und Bewohnerzahlen (1.147 – 1.333 Wohnungen, 2.607 – 3.092 Einwohner) sowie der Inanspruchnahme von Bauland durch Umwidmung von Wald- und Grünflächen nicht wesentlich voneinander ab.

In Hohen Neuendorf ist seit 2015 eine signifikante Zunahme der Neubautätigkeit zu verzeichnen. Doch Prognosen (LBV, AfSBB, Bertelsmann-Stiftung) gehen von einer Abschwächung bzw. von einem Ende des Zuwachses bis zum Jahr 2030 aus. Der mittlere Wohnungsbedarf bis 2030 wird mit 1.077 WE für alle Ortsteile (DSK/ INSEK, S. 22) bzw. 1.149 WE (DSK/ Demografie-Gutachten) errechnet. Diese Wohnungen sollen aber nicht allein im Ortsteil Hohen Neuendorf errichtet werden.

Mit dem Änderungsantrag soll die Anpassung an ein maßvolles Bevölkerungswachstum aller Ortsteile sowie der Fortbestand und die Weiterentwicklung der innerörtlichen naturräumlichen Potentiale bei der künftigen Stadtentwicklung ermöglicht werden.

Ergebnis der namentlichen Abstimmung:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	___ 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	__ 23
Davon stimmberechtigt:	_____ 23
Ja-Stimmen:	_____ 9
Nein-Stimmen:	_____ 14
Enthaltungen:	_____ 0
Ungültige Stimmen:	_____ 0
Abstimmungsverhalten:	mehrheitlich abgelehnt
Die Liste der namentlichen Abstimmung ist der Niederschrift als Anlage 3 beigelegt.	

23 Billigung Wohnungspolitische Umsetzungsstrategie und Beschluss über die Ausweisung von Wohnvorranggebieten Vorlage: B 079/2017

Frau Kern und Herr Hohl sind ab sofort wieder anwesend (25 Stimmberechtigte).

Sach- und Rechtslage:

Die von der Stadt aktiv vorangetriebene Stadtentwicklung der 1990er und 2000er Jahre war durch zwei Hauptmaßnahmen geprägt, die Sanierung des Ortskerns im Stadtteil Hohen Neuendorf zur Behebung der dortigen Substanz- und Funktionschwächen und die städtebauliche Entwicklung im Stadtteil Borgsdorf zur Schaffung von Wohnraum und Grünflächen.

Im Ergebnis wurden im Ortskern Hohen Neuendorf die Gebäude und Raumstrukturen wiederhergestellt und aufgewertet, die Infrastruktur ausgebaut und verbessert, die innerörtliche Attraktivität gestärkt sowie die Standortbedingungen für Handel, Dienstleistung und Freizeit verbessert. Im Stadtteil Borgsdorf entstand ein neues Wohnquartier einschl. der notwendigen Erschließungsanlagen, von Grünanlagen und Spielplatzflächen sowie von Infrastruktureinrichtungen, wie z. B. einer Kindertagesstätte, eines Sportplatzes und einer Zweifeldsporthalle.

Die Stadtentwicklung steht aber weiterhin vor der Herausforderung des starken, kontinuierlichen Bevölkerungszuwachses, der mit der Nachfrage nach Baulandflächen und bezahlbarem (Miet-) Wohnraum einhergeht. Gleichzeitig sind die vorhandenen naturräumlichen Qualitäten dauerhaft zu sichern und behutsam zu entwickeln sowie notwendige Infrastrukturen aufgrund des Bevölkerungszuwachses bereitzustellen. Diesen Herausforderungen muss sich die Stadt stellen, um eine nachhaltige Stadtentwicklung zu ermöglichen und auch in Zukunft von der Entwicklung des Agglomerationsraumes zu profitieren und zugleich ihr eigenes Profil zu stärken.

Die Stadt Hohen Neuendorf hat aus diesem Grund ein integriertes Stadtentwicklungskonzept in Form einer Wohnungspolitischen Umsetzungsstrategie (WUS) aufstellen lassen. Aufgrund der besonderen Bedeutung des weiteren starken Bevölkerungszuwachses und der knappen Bauflä-

chen in der Stadt Hohen Neuendorf konzentriert sich das Konzept auf die Auseinandersetzung mit dieser Thematik.

Die Wohnraumförderung des Landes Brandenburg wurde 2016 neu ausgerichtet und die verfügbaren Mittel deutlich aufgestockt, so dass von 2016 bis 2019 jährlich 100 Millionen Euro zur Verfügung stehen. Das Förderverfahren ist in der „Richtlinie zur Förderung der generationengerechten und barrierefreien Anpassung von Mietwohngebäuden durch Modernisierung und Instandsetzung und des Mietwohnungsneubaus“ (MietwohnungsbauförderungsR) der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) geregelt.

Die Förderung zielt auf den Neubau von Mietwohnungen mit sozialverträglichen Mieten, die generationengerechte Anpassung von Mietwohngebäuden durch Modernisierung und Instandsetzung durch bauliche Maßnahmen, die den Gebrauchswert nachhaltig erhöhen, einschließlich des Ausbaus und der Erweiterung von Wohnraum und der Schaffung von bedarfsgerechten Wohnungsgrundrissen ab. Förderberechtigt sind natürliche und juristische Personen als Eigentümer, Erbbauberechtigte und Verfügungsberechtigte von neu zu bauenden bzw. bestehenden Mietwohngebäuden.

Die Inanspruchnahme der Wohnraumförderung ist an eine Gebietskulisse gebunden, die bislang auf innerstädtische Sanierungs- und Entwicklungsgebiete sowie auf Konsolidierungsgebiete in den Stadtumbau-Städten, Mittelzentren und Regionalen Wachstumskernen beschränkt war. Durch die Neuausrichtung der Wohnraumförderung ist es erstmalig auch für die Stadt Hohen Neuendorf möglich, sogenannte „Vorranggebiete Wohnen“ als Förderkulisse der Wohnraumförderung des Landes auszuweisen. Aufgrund der Stadtteilstrukturen sollen insgesamt vier „Vorranggebiete Wohnen“ in den Stadtteilen Hohen Neuendorf und Bergfelde ausgewiesen werden.

Die Wohnungspolitische Umsetzungsstrategie ist gemäß der Richtlinie zur Förderung der generationengerechten und barrierefreien Anpassung von Mietwohngebäuden durch Modernisierung und Instandsetzung und des Mietwohnungsneubaus Grundlage für die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Fördermitteln.

Das Konzept ist durch die Stadtverordnetenversammlung zu billigen (Beschluss) und die Vorranggebiete Wohnen“ (Wohnvorranggebiete) zu beschließen. Beim Landesamt für Bauen und Verkehr sind die Gebietskulissen der Wohnvorranggebiete zur Genehmigung zu beantragen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf billigt das Integrierte Stadtentwicklungskonzept in Form der Wohnungspolitischen Umsetzungsstrategie (WUS), Fassung August 2017, und beschließt die in der Anlage zur Wohnungspolitischen Umsetzungsstrategie ausgewiesenen Wohnvorranggebiete.

Die Gebietskulissen der Wohnvorranggebiete sind beim Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) zur Genehmigung zu beantragen.

Anlage:

- Integriertes Stadtentwicklungskonzept/
Wohnungspolitische Umsetzungsstrategie
(WUS), Fassung August 2017

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___ 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___ 25
Davon stimmberechtigt: _____ 25
Ja-Stimmen: _____ 19
Nein-Stimmen: _____ 2
Enthaltungen: _____ 4
Ungültige Stimmen: _____ 0
Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

24 Antrag der SPD-Fraktion – Bienenwiesen Vorlage: A 013/2017

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung fordert die Verwaltung auf, Ideen zur Stärkung der Bienenhaltung zu erarbeiten. Dabei sollen u. a. geeignete Grundstücke ausgewiesen werden, die zu „Bienenwiesen“ umgestaltet werden können. Des Weiteren soll die Stadt in Zusammenarbeit mit dem Länderinstitut für Bienenkunde eine „Hohen Neuendorfer Bienensamen-Mischung“ erstellen, die es den Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, auch im eigenen Garten Bienenwiesen anzulegen. Grünstreifen vor Privatgrundstücken sollen als „Bienenwiese“ gestaltet werden können. Dazu soll auch geklärt werden, ob die Straßenreinigungssatzung oder sonstiges Stadtrecht entgegenstehen, um ggf. Anpassungen vornehmen zu können. Im Weiteren soll die Infobroschüre „Bienenflyer“ in Zusammenarbeit mit der Imker AG neu aufgelegt werden. Die Stadtverwaltung soll Gespräche mit Landwirten in Hohen Neuendorf führen, um Blühstreifen an Ackerflächen zu erhalten.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat 2011 die Ortsüblichkeit der Bienenhaltung für Hohen Neuendorf festgestellt. Als Begründung wurde damals genannt:

„Die Bedeutung der Bienen und damit die der Imker ist nicht zu vernachlässigen. Bienen sind wichtig für die Landwirtschaft, da sie Obstbäume, Beerensträucher und landwirtschaftliche Kulturen bestäuben. Ohne Bienen gibt es keine nennenswerten Ernten, denn die Bestäubung der Blüten ist Voraussetzung für die Fruchtbildung und trägt damit zur Ernährung von Mensch und Tier entscheidend bei. Eine Blütenbestäubung ist für die Artenvielfalt von Kultur- und Nutzpflanzen bedeutsam. Honig, Wachs und viele andere Produkte werden durch die Imker und ihre Bienen bereitgestellt.“

Diese Begründung ist nach wie vor aktuell, so dass es an der Zeit ist, die Bienen und Bienenhaltung in Hohen Neuendorf weiter zu fördern.

Auch wenn in Hohen Neuendorf viele Einwohnerinnen und Einwohner bereits bienenfreundliche Flächen anbieten, sollte hier zum weiteren Ausbau eine Unterstützung durch die Stadt erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___ 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___ 25
Davon stimmberechtigt: _____ 25
Ja-Stimmen: _____ 21
Nein-Stimmen: _____ 0
Enthaltungen: _____ 4
Ungültige Stimmen: _____ 0
Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

25 Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen – Angebot von sicheren Fahrradabstellanlagen an den Bahnhöfen Vorlage: A 016/2017

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich für die Einrichtung von sicheren, d. h., vor allem abschließbare Fahrradabstellmöglichkeiten an den Hohen Neuendorfer Bahnhöfen aus. Die Stadtverwaltung wird daher gebeten mit möglichen privaten Betreibern solcher Anlagen Kontakt aufzunehmen und bis zum Jahresende Vorschläge zu erarbeiten, wie dies für die Stadt möglichst kostengünstig umzusetzen wäre.

Begründung:

Sichere Abstellanlagen, die hochwertige Fahrräder und E-Bikes nicht nur vor Wind und Wetter, sondern auch vor Diebstahl schützen, fehlen an den Hohen Neuendorfer Bahnhöfen. Der Bedarf dafür wächst mit der zunehmenden Verbreitung hochwertiger Räder. Eine entsprechende Verbesserung des Bike-and-Ride-Systems der Stadt erscheint daher sinnvoll.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___ 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___ 25
Davon stimmberechtigt: _____ 25
Ja-Stimmen: _____ 23
Nein-Stimmen: _____ 0
Enthaltungen: _____ 2
Ungültige Stimmen: _____ 0
Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

26 Antrag der CDU-Fraktion – „Aula der Dr. Hugo Rosenthal Oberschule als Veranstaltungsraum aufwerten“ Vorlage: A 022/2017

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung zu prüfen, welche baulichen, ausstattungstechnischen und sonstigen Maßnahmen notwendig sind, um die Aula der Dr. Rosenthal Oberschule über die bisherige Nutzung u. a. als Gymnastikhalle hinaus sowie die alte Sporthalle der Grundschule Borgsdorf als öffentlich nutzbare Veranstaltungsräume herzurichten.

Die Ergebnisse sind bis spätestens Mai 2018 den zuständigen Fachausschüssen zur weiteren Beratung vorzulegen.

Begründung:

Entgegen der allgemeinen Wahrnehmung ist die Aula der Dr. Rosenthal Oberschule leider kein vollwertiger Veranstaltungsraum. Sie ist vielmehr ein Raum, der insbesondere für Gymnastik (Nutzer ist insb. Volkssolidarität Hohen Neuendorf) und einigen schulischen Nutzungen (zum Beispiel beim Tag der offenen Tür der Schule) zur Verfügung steht. Öffentliche Veranstaltungen sind dort hingegen nicht bzw. nur mit einer komplizierten Sondergenehmigung in wenigen Ausnahmefällen möglich.

Der zukünftige Sitzungssaal im Rathausanbau wird für Veranstaltungen etwa 200 Plätze bereitstellen können, die Aula der Dr. Rosenthal Oberschule könnte als vollwertiger Veranstaltungsraum daher eine sinnvolle Ergänzung mit einem Raum für bis etwa 80–100 Plätze sein. Da generell Veranstaltungsräume in unserer Stadt für vielfältige kulturelle Veranstaltungen fehlen, spricht sich die CDU-Fraktion dafür aus, zunächst auch mit potentiellen Nutzern auszuloten, welche Änderungen und Ergänzungen notwendig wären, um die Aula künftig noch mehr zu nutzen. Dabei sollen die bisherigen Nutzungen nicht verdrängt werden, sondern erweitert werden, um das ehrenamtliche Potential in unserer Stadt zu stärken.

Die Verwaltung soll den Umfang der baulichen Änderungen und mögliche sonstige Ergänzungen für eine breitere Nutzung sowie die damit verbundenen Kosten aufzeigen, damit künftig Sondergenehmigungen nicht mehr eingeholt werden müssen. Dies wird auch wg. der Einbindung potentieller Nutzer einige Zeit in Anspruch nehmen, ggf. auch eine externe Unterstützung benötigen, weshalb mit Ergebnisse erst im Verlauf des Jahres 2018 zu rechnen ist. Eine genauere Untersuchung des Machbaren sollte einem Schnellschuss vorgezogen werden. Die Ergebnisse sollen dann im Verlauf des Jahres 2018 in den Fachausschüssen (Stadtentwicklung; Sport & Kultur; Finanzen) aufgezeigt werden, so dass ggf. im Haushalt 2019 entsprechende Mittel eingestellt werden könnten.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___ 29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: __ 25
 Davon stimmberechtigt: _____ 25
 Ja-Stimmen: _____ 24
 Nein-Stimmen: _____ 0
 Enthaltungen: _____ 1
 Ungültige Stimmen: _____ 0
 Abstimmungsverhalten: _einstimmig zugestimmt

Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit werden die Tagesordnungspunkte 28 bis 34 nicht mehr beraten.

Die zur Sitzung eingereichten Anfragen nach § 7 der Geschäftsordnung nebst Antworten sind im Ratsinformationssystem unter „Anfragen nach GO“ eingestellt.

gez.

Dr. Raimund Weiland

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

27

**Antrag der SPD-Fraktion –
 Finanzierungsvereinbarung zwischen
 der Stadt Hohen Neuendorf und dem
 Land Brandenburg / Landesbetrieb
 Straßenwesen für den Bau des Radwegs
 entlang der Landesstraße 20
 Vorlage: A 023/2017**

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung, eine Finanzierungsvereinbarung zwischen der Stadt Hohen Neuendorf und dem Land Brandenburg / Landesbetrieb Straßenwesen für den Bau des Radweges entlang der Landesstraße 20 (L 20) zwischen der A 10 und Borgsdorf (Pinnow) zu prüfen, um einen schnellstmöglichen Bau des Radwegs zu ermöglichen. Die dafür notwendigen Haushaltsmittel sind zu ermitteln, um sie in den Haushaltsberatungen berücksichtigen zu können.

Begründung:

Die Bedarfsliste für Außerortsradwege im Land Brandenburg sieht unter anderem den Bau eines straßenbegleitenden Radweges entlang der Landesstraße 20 zwischen Pinnow und Velten vor. Nach Auskunft des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung befindet sich der Radweg in der Entwurfsplanung. Die Maßnahme sei in der Bedarfsliste „Radverkehr“, die sich derzeit in der Abstimmung mit den Landkreisen befindet, in der Kategorie vordringlicher Bedarf 1 mit einer Umsetzung im Zeitraum 2021 bis 2025 vorgesehen.

Für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hohen Neuendorf ist der Bau des Radweges entlang der Landesstraße 20 von großer Bedeutung, da nur hierüber das Naherholungsgebiet rund um den Bernsteinsee zu erreichen ist.

Auch die Stadt Velten bereitet derzeit eine derartige Finanzierungsvereinbarung zum Bau des Radweges entlang der L 20 auf Veltener Seite vor.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___ 29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: __ 24
 Davon stimmberechtigt: _____ 24
 Ja-Stimmen: _____ 23
 Nein-Stimmen: _____ 0
 Enthaltungen: _____ 1
 Ungültige Stimmen: _____ 0
 Abstimmungsverhalten: _einstimmig zugestimmt

Anlage 1

zur Niederschrift der Stadtverordneten-
versammlung vom 28.09.2017

Namentlich Abstimmung zum
Tagesordnungspunkt 9: B 020/2017
Straßenausbaumaßnahme Lindaustraße
zwischen Wiesenstraße und Erdmannstraße

Art der Abstimmung: Offene Abstimmung

Zahl der Stimmberechtigten: 26

Abgegebene Stimmen: 26

Stimmverteilung:

	Ja	Nein	Enth.	Gesamt
Alle	9	15	2	26

Stimmverhalten der einzelnen Teilnehmer:

Nr.	Stimme	Name
1	Ja	Apelt, Steffen
2	Nein	Wolff, Christian
3	Enth.	Dieck, Marcel
4	Nein	Dr. Weiland, Raimund
5	Nein	Heider, Michael
6	Nein	Hübner, Florian
7	Nein	Kern, Christiane
8	Nein	Loga, Maik
9	Nein	Reichert, Michael
10	Nein	Andrle, Josef
11	Nein	Bormeister, Fred
13	Nein	Hohl, Stephan
14	Nein	Mittelstädt, Holger
15	Enth.	Tittelbach, Uwe
16	Nein	Lüdtke, Lukas
17	Ja	Dr. Scholz, Sylvia
18	Ja	Hick, Manfred
20	Ja	Potesta, Wilhelm
21	Ja	von Gizycki, Thomas
22	Ja	Jirka, Oliver
23	Ja	Dr. Sukowski, Uwe
25	Nein	Dr. Böckelmann, Bernhard
26	Nein	Marquardt, Annette
27	Ja	Tschaut, Horst
28	Ja	Erhardt-Maciejewski, Christian
29	Nein	Matthes, Norbert

Anlage 2

zur Niederschrift der Stadtverordneten-
versammlung vom 28.09.2017

Namentlich Abstimmung zum
Tagesordnungspunkt 10: B 069/2017
Straßenausbaumaßnahme im Reihersteg,
Stadtteil Bergfelde

Art der Abstimmung : Offene Abstimmung

Zahl der Stimmberechtigten: 25

Abgegebene Stimmen : 25

Stimmverteilung:

	Ja	Nein	Enth.	Gesamt
Alle	21	3	1	25

Stimmverhalten der einzelnen Teilnehmer:

Nr.	Stimme	Name
1	Ja	Apelt, Steffen
2	Ja	Wolff, Christian
3	Ja	Dieck, Marcel
4	Ja	Dr. Weiland, Raimund
6	Ja	Hübner, Florian
7	Ja	Kern, Christiane
8	Ja	Loga, Maik
9	Ja	Reichert, Michael
10	Ja	Andrle, Josef
11	Ja	Bormeister, Fred
13	Ja	Hohl, Stephan
14	Ja	Mittelstädt, Holger
15	Ja	Tittelbach, Uwe
16	Nein	Lüdtke, Lukas
17	Enth.	Dr. Scholz, Sylvia
18	Nein	Hick, Manfred
20	Ja	Potesta, Wilhelm
21	Ja	von Gizycki, Thomas
22	Ja	Jirka, Oliver
23	Ja	Dr. Sukowski, Uwe
25	Ja	Dr. Böckelmann, Bernhard
26	Ja	Marquardt, Annette
27	Ja	Tschaut, Horst
28	Ja	Erhardt-Maciejewski, Christian
29	Nein	Matthes, Norbert

Anlage 3

zur Niederschrift der Stadtverordneten-
versammlung vom 28.09.2017

Namentlich Abstimmung zum Tagesordnungs-
punkt 22.: A 017/2017 Änderungsantrag der
Fraktionen Stadtverein u. B 90/Die Grünen
zumm Untersuchungsbereich zur städte-
baulichen Entwicklungsmaßnahme

Art der Abstimmung: Offene Abstimmung

Zahl der Stimmberechtigten: 23

Abgegebene Stimmen : 23

Stimmverteilung:

	Ja	Nein	Enth.	Gesamt
Alle	9	14	0	23

Stimmverhalten der einzelnen Teilnehmer:

Nr.	Stimme	Name
1	Nein	Apelt, Steffen
2	Nein	Wolff, Christian
3	Nein	Dieck, Marcel
4	Nein	Dr. Weiland, Raimund
6	Nein	Hübner, Florian
8	Nein	Loga, Maik
9	Nein	Reichert, Michael
10	Nein	Andrle, Josef
11	Nein	Bormeister, Fred
12	Nein	Gossmann-Reetz, Inka
14	Nein	Mittelstädt, Holger
15	Nein	Tittelbach, Uwe
16	Ja	Lüdtke, Lukas
17	Ja	Dr. Scholz, Sylvia
18	Ja	Hick, Manfred
20	Ja	Potesta, Wilhelm
21	Ja	von Gizycki, Thomas
22	Ja	Jirka, Oliver
23	Ja	Dr. Sukowski, Uwe
25	Ja	Dr. Böckelmann, Bernhard
26	Ja	Marquardt, Annette
27	Nein	Tschaut, Horst
28	Nein	Erhardt-Maciejewski, Christian

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung**Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Reinigung der öffentlichen Straßen und die Winterwartung (Straßenreinigungs- und Winterwartungssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2, Ziff. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 23-27) und § 49 a Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28.07.2009 (GVBl. I S. 358), geändert durch Art. 2 G z. Strukturreform d. amtlichen Vermessungswesens v. 27.05.2009 (GVBl. I S. 166), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 18. Oktober 2011, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf am 28.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines, Definitionen

1. Die Stadt Hohen Neuendorf betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen – bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur die Ortsdurchfahrten – als öffentliche Aufgabe, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.

Die in geschlossener Ortslage gelegenen Straßen, Wege und Plätze sind zu reinigen und von Schnee und Eisglätte zu befreien (Winterwartung).

2. Die Reinigungspflicht der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege, Park- und Stellplätze sowie Nebenanlagen.

a) Fahrbahn:

Die Fahrbahn dient als Verkehrsraum und setzt sich aus den einzelnen Fahrstreifen und dem Randstreifen zusammen. Sie darf mit Fahrzeugen befahren werden und bildet den zusammenhängenden, befestigten Teil der Straße.

Zur Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gehören auch die Mittelinseln, befestigte und unbefestigte Seitenstreifen, die auf gleicher Höhe wie die Fahrbahn sind, die Bushaltestellenbuchten sowie die selbständigen oder vom Gehweg getrennten Radwege, gekennzeichnet durch Verkehrszeichen (VZ) 237 oder 241.

b) Mittelinseln:

Mittelinseln sind in der Fahrbahn liegende abgegrenzte Flächen, die in der Regel nicht befahren werden dürfen zur Trennung der gegenläufigen Verkehrsströme an Gefahrenstellen wie Einmündungen oder Knotenpunkten sowie zur leichteren Überquerung der Straße.

c) Seitenstreifen:

Seitenstreifen sind der unmittelbar neben der Fahrbahn liegende Teil der Straße, der befestigt oder unbefestigt sein kann und Rad- und Gehwege nicht umfasst.

d) Gehwege:

Gehwege sind alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Soweit in Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von 1,20 m Breite auf der Fahrbahn bzw. Mischverkehrsfläche, die dem Grundstück zugewandt ist, als Gehweg.

Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Fuß- und Radwege, die mit dem VZ 240 (gemeinsamer Fuß- und Radweg) gekennzeichnet sind.

e) Nebenanlagen:

Nebenanlagen im Sinne dieser Satzung sind Anlagen der Straßenbauverwaltung, Vorratsbehälter, Zugänge zu öffentlichen Telefonzellen oder Ladestationen, die Bankette und Grünstreifen neben der Fahrbahn sowie die befestigten und unbefestigten Streifen zwischen Grundstücksgrenze und Gehweg.

f) Bankette:

Bankette schließen an den Randstreifen oder, falls vorhanden, an den Seitenstreifen an und können Einrichtungen der Straßenausstattung (beispielsweise Verkehrsbeschilderung, Leitpfosten oder Schutzplanken) aufnehmen.

g) Grünstreifen:

Grünstreifen sind Trennstreifen mit Begrünung durch Rasen, Büsche oder Bäume.

h) Mulde:

Mulde ist eine flach ausgebildete begrünte Entwässerungseinrichtung zum Sammeln, Versickern bzw. Fortleiten von Oberflächenwasser.

3. Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen im Sinne von § 1 Absatz 2 lit. a) und Gehwegen im Sinne von § 1 Absatz 2 lit. d) sowie das Bestreuen und Abstumpfen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Eisglätte und Schnee.

4. Die Stadt führt die ihr obliegende Reinigung der Fahrbahnen, insbesondere die Winterwartung, gemäß einer Prioritätenliste durch. Die aktuelle Prioritätenliste wird vor dem Beginn der Wintersaison im Amtsblatt der Stadt oder in ortsüblicher Weise veröffentlicht.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht / Winterwartung

1. Die Reinigung der Gehwege sowie Nebenanlagen gemäß § 1 Abs. 2 lit. e) dieser Satzung, Mulden gemäß § 1 Abs. 2 lit. h) und der Rinnsteine/Bordrinne zur Funktionserhaltung der Straßenentwässerung sowie die Winterwartung

gemäß § 5 wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Der Reinigungspflichtige kann die Reinigungspflicht/Winterwartung einem Dritten übertragen. Die Haftung im Sinne dieser Satzung trifft beide gemeinschaftlich.

Die Reinigung der Rinnsteine/Bordrinne der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen wird nicht den Eigentümern nach Satz 1 übertragen.

Die Reinigung der Gräben und Durchlässe bleibt öffentliche Aufgabe.

2. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsänderungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

3. Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche, insbesondere mehrere Eigentümer desselben Grundstücks, Eigentümer und Besitzer oder zur Nutzung dinglich Berechtigte, Anlieger und Hinterlieger sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Stadtverwaltung kann von jedem der Reinigungspflichtigen die Straßenreinigung / Winterwartung verlangen.

§ 3 Begriff des Grundstücks

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende bebaute und unbebaute Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

2. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen, wie:

Gräben,

Böschungen,

Grünanlagen oder Rasenstreifen,

Mauern

oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt, aber ein Zugang möglich ist. Dabei sind die Eigentumsverhältnisse dieser Anlagen unbeachtlich.

§ 4 Art und Umfang der Reinigung durch den Verpflichteten gem. § 2

1. Die Gehwege in Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen und in sonstigen Bereichen, in denen Gehwege nicht vorhanden sind, Streifen von 1,20 m Breite auf der Fahrbahn, die dem Grundstück zugewandt ist-, Park- und Stellplätze sowie Nebenanlagen gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung, Mulden und der Rinnsteine/Bordrinne zur Funktionserhaltung der Straßenentwässerung

sind zu säubern, wenn sie verschmutzt sind.

Bei den befestigten Fahrbahnen sind besonders Rinnsteine/Bordrinnen und Straßenabläufe freizuhalten.

Insbesondere sind die Hydranten und die Hinweisbeschilderungen gut sichtbar, frei und zugänglich zu halten.

2. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind entsprechend der Möglichkeit unverzüglich zu beseitigen oder sofort der zuständigen Behörde zu melden. Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

3. Kehricht, Unrat sowie Laub und anderer Abwurf von Bäumen oder anderem Grün sind nach Beendigung der regelmäßigen Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.

4. Bodendeckendes Straßengrün wie Gras oder Rasen sowie Bepflanzungen sind zu erhalten und dürfen außer von durch die Stadtverwaltung Berechtigten nicht entfernt und nicht hinzugefügt werden.

§ 5 Winterwartung

1. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln ist verboten. Ihre Verwendung ist ausnahmsweise gestattet:

a) in besonderen witterungsbedingten Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie Treppen, Rampen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

2. Die Gehwege gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind in einer Breite mindestens in Gehwegbreite von 1,50 m, bei einer Breite von weniger als 1,50 m in der gesamten Breite, von Schnee freizuhalten und bei Glätte abzustumpfen.

Soweit in Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, ist ein Streifen von 1,20 m Breite auf der Fahrbahn, die dem Grundstück zugewandt ist, von Schnee freizuhalten und bei Glätte abzustumpfen.

Mit auftauenden Stoffen vermischter Schnee darf nicht auf Baumscheiben, begrünter oder anders bepflanzter Stellen abgelagert werden. Dort ist auch das Bestreuen mit diesen Materialien unzulässig.

3. In der Zeit von 7⁰⁰ (sonn- und feiertags: von 9⁰⁰) bis 20⁰⁰ Uhr gefallener Schnee bzw. entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach entstandener Glätte zu beseitigen.

Nach 20⁰⁰ Uhr gefallener Schnee bzw. entstandene Glätte sind werktags bis 7 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9⁰⁰ Uhr zu beseitigen.

4. Das Reinigen von ausgebauten Haltestellen ist Aufgabe der Stadt Hohen Neuendorf.

5. Der geräumte Schnee ist so zu lagern, dass die geringste Behinderung für Fußgänger, Radfahrer, Nutzer von Aus- und Einfahrten oder andere Verkehrsteilnehmer entsteht.

6. Die Einläufe von Entwässerungsanlagen, z. B. Ablaufroste der Straßenabläufe und die Hydranten sind ständig freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze oder auf öffentliche Anlagen oder Bereiche geschafft werden.

7. Streugut und Rückstände der Winterwartung sind durch den Verpflichteten jeweils nach Abtauen des Schnees bzw. bei Wegfall der Glätte von den Gehwegen, gemeinsamen Fuß- und Radwegen, Bereichen gemäß Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie Rinnsteinen/Bordrinnen unverzüglich zu entfernen. Dabei ist es unerheblich, ob das Streugut durch den Verpflichteten oder durch von ihm beauftragte Dritte aufgebracht wurde.

8. Auf Verkehrsflächen gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung ist die maschinelle Reinigung / Winterwartung zulässig. Ansonsten ist sie nur zulässig, soweit das Gewicht der Maschine 500 kg nicht überschreitet.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

a) gegen ein Ge- oder Verbot des § 4 dieser Satzung verstößt,

b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 5 dieser Satzung verstößt.

2. Ordnungswidrigkeiten können in Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in seiner jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung mit einer Geldbuße geahndet werden.

Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs.1 Nr.1 OWiG ist die Stadt Hohen Neuendorf.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege vom 30.01.2012 außer Kraft.

Hohen Neuendorf, den 04.10.2017

gez. i. V. Volker-Alexander Tönnies,

1. Beigeordneter

Steffen Apelt, Bürgermeister

Anlage 1

gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 der Straßenreinigungs- und Winterwartungssatzung

Hohen Neuendorf

- Oranienburger Straße
- Berliner Straße
- Schönfließer Straße
- Karl-Marx-Straße
- Kurt-Tucholsky-Straße

- Stolper Straße
- Friedrich-Engels-Straße

Bergfelde

- Hohen Neuendorfer Straße
- Mittelstraße
- Schönfließer Straße
- August-Müller-Straße
- Birkenwerderstraße
- Gewerbestraße
- Parkstraße

Borgsdorf

- Dorfstraße
- Berliner Chaussee
- Hauptstraße
- Veltener Chaussee

Anlage 2

gemäß § 5 Abs. 8 der Straßenreinigungs- und Winterwartungssatzung

Hohen Neuendorf

Adolfstraße von HNr. 18 – Feuerleinstraße bis Ortsausgang

Am Spargelfeld

August-Bebel-Straße zwischen Kurt-Tucholsky und Rosa-Luxemburg-Straße

Berliner Straße

Bruno-Schönlank-Straße zwischen Haubachstraße und Rudolf-Breitscheid-Straße

Buchenweg

Edithstraße

Eichenallee zwischen Waldemarstraße und Ferdinand-Lassalle-Straße und zwischen

Jägerstraße und Hennigsdorfer Straße

Elsastraße

Emile-Zola-Straße

Erdmannstraße

Ernst-Toller-Straße

Ferdinand-Lassalle-Straße

Feuerleinstraße

Fontanestraße südlich der Goethestraße

Franzstraße Grundstück im Bereich Haus-Nr. 59a Berliner Straße (nördliche Seite) und

Haus-Nr. 26e (südliche Seite)

Freiligrathstraße

Friedrich-Engels-Straße

Friedrich-Naumann-Straße zwischen Frohnauer Straße und Hennigsdorfer Straße

Fritz-Reuter-Straße zwischen Richard-Wagner-Platz / Lessingstraße

Frohnauer Straße

Gartenweg

Goethestraße nördliche Seite und zwischen Havelstraße und Grillparzer Straße und

Sackgasse Haus Nr. 57a-g

Grillparzerstraße	Straße und Hennigsdorfer Straße	Berliner Straße
Hainweg	Waldemarstraße	Blumenstraße zwischen Haus Nr. 16/17 und Sperberstraße
Haubachstraße Sackgasse von Bruno-Schönlank-Straße bis Sportplatz	Waldstraße zwischen Oranienburger Straße und Puschkinallee, von Käthe-Kollwitz-Straße bis östliches Ende (Wald), zwischen Puschkinallee und Käthe-Kollwitz-Straße südliche Seite	Borgsdorfer Meile
Heinersdorfer Straße	Zühlsdorfer Straße zwischen Oranienburger Straße und Puschkinallee	Chausseestraße
Heinrich-Heine-Straße zwischen Heinrich-Lersch-Weg und Richard-Wagner-Platz	Stadtteil Bergfelde	Dianaallee nördlich Haus Nr. 29
Heinrich-Zille-Straße zwischen Rosa-Luxemburg-Straße und Ferdinand-Lassalle-Straße	August-Müller-Straße	Dorfstraße
Hennigsdorfer Straße	Birkenwerderstraße	Dornbuschweg zwischen Borgsdorfer Meile und Haus Nr. 29
Henri-Barbusse-Straße zwischen Jägerstraße und Ernst-Toller-Straße	Birkfeldstraße	Falkenstraße
Hermann-Scheffler-Straße zwischen Bästleinstraße und Haubachstraße	Briesestraße Gehweg zwischen Birkenwerderstraße und Flachslakestraße	Feuerdornweg
Jacob-Wins-Straße nördlich der Eichenallee	Brückenstraße	Fliederweg
Janów-Podlaski-Straße	Dorfstraße	Friedensallee
Jägerstraße	Elfriedestraße	Föhrenwinkel
Karl-Marx-Straße	Ernststraße	Georgstraße zwischen Bahnhofstraße und Albrechtstraße
Käthe-Kollwitz-Straße von Waldstraße bis Sackgasse zur Bahn	Fasanenallee	Hauptstraße
Klarastraße zwischen Clara-Zetkin-Straße und Helenenstraße	Flachslakestraße, Gehweg südliche Seite	Heinrichstraße
Kurt-Tucholsky-Straße	Friedrichsauer Ring	Hubertusallee ab Haus Nr. 38 in Richtung Norden
Leuschnerstraße zwischen Rudolf-Breitscheid-Straße und Birkenwerderstraße	Friedrichstraße	Jasminweg
Luisenstraße	Gewerbestraße	Kleine Feldstraße
Lärchenweg	Grünstraße	Krokusweg
Mittelstraße	Hermann-Löns-Straße	Lilienweg
Oranienburger Straße	Hohen Neuendorfer Straße, Gehweg nördliche Seite	Lindenstraße zwischen Alte Trift und Kleines Feld
Osrampplatz	Kantstraße	Margeritenstraße
Poststraße	Lehnitzstraße	Nelkenstraße
Puschkinallee zwischen Bellevuestraße und Zühlsdorfer Straße	Lessingstraße	Quittenweg
Reinickendorfer Straße	Mittelstraße	Rosenstraße
Remanéstraße	Mühlenbecker Straße zwischen Lehnitzstraße und Triftstraße	Rotdornweg
Richard-Wagner-Platz	Ottostraße	Sanddornweg
Rosa-Luxemburg-Straße von Berliner Straße bis Kirchstraße nördliche Seite, von Berliner Straße bis Haus Nr. 58 südliche Seite	Parkstraße	Schlehdornweg
Rosenthaler Straße zwischen Frohnauer Straße und Hennigsdorfer Straße	Sandstraße	Sperberstraße
Ruhwaldstraße	Schönfließler Straße zwischen August-Müller-Straße und Ahornallee südliche Seite	Tulpenweg
Schillerpromenade	Siegelstraße zwischen Wilhelmstraße und westl. Ende	Ulmenweg
Scharfschwertstraße von Feuerlein bis Burghardtstraße	Summter Straße zwischen Birkenwerderstraße und Briesestraße	Unter den Eichen südlich des Nimrodsteigs, inkl. Wendehammer
Schönfließler Straße	Triftstraße Gehweg zwischen Haus-Nr. 8 (Feuerwehr) und Lehnitzstraße südliche Seite	Veilchenweg
Seestraße	Uhlandstraße	Veltener Chaussee
Stolper Straße von Berliner Straße bis Franzstraße nördliche Seite	Waldstraße	Veltener Straße
St.-Georg-Straße zwischen Ernst-Toller-Straße und Ferdinand-Lassalle-Straße	Wielandstraße	Venedig
Straße 13	Wiesengrund	Stadtteil Stolpe
Summter Straße	Wilhelm-Buchholz-Straße	Am Golfplatz
Triftstraße	Wilhelmstraße zwischen Mühlenbecker Straße und Siegelstraße	Dorfstraße
Ulrich-v.-Hutten-Straße zwischen Veltener Straße und Hausnummer 25	Stadtteil Borgsdorf	Heidestraße
Veltener Straße zwischen Friedrich-Engels-	Alte Trift	Kastanienweg
	Asternweg	Lindenstraße
	Bahnhofstraße	Neue Dorfstraße
	Berliner Chaussee	Stolper Waldstraße

Bekanntmachung**Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes im Bereich Wilhelm-Külz-Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf**

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I

S. 2193), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 28.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Formeller Geltungsbereich

Für die in der Anlage dargestellte Fläche wird eine Satzung über die Begründung eines Vorkaufsrechtes nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB erlassen.

Folgende Flurstücke befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches der Vorkaufsrechts-satzung:

- Gemarkung Hohen Neuendorf, Flur 5, Flurstücke 63/1 und 63/2.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Der Stadt Hohen Neuendorf steht im Geltungsbereich des in § 1 benannten Satzungsgebietes zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung bei dem Kauf von Grundstücken und Grundstücksteilen ein besonderes Vorkaufsrecht zu. Die Satzung dient der Sicherung von Flächen für die Bereitstellung von Fahrradabstellanlagen im unmittelbaren Umfeld des S-Bahnhofs Hohen Neuendorf. Die Flurstücke 63/1 und 63/2 der Flur 5, Gemarkung Hohen Neuendorf, grenzen direkt an den Bahnhofsvorplatz und dort an die bereits bestehende Fahrradabstellanlage an.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 04.10.2017

gez. i. V. Volker-Alexander Tönnies,
1. Beigeordneter

Steffen Apelt, Bürgermeister

Anlage:

- Lageplan

Lageplan zur Vorkaufsrechtsatzung Wilhelm-Külz-Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf

**Bekanntmachung****Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes im Bereich Kurt-Tucholsky-Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf**

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I

S. 2193), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 28.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Formeller Geltungsbereich

Für die in der Anlage dargestellte Fläche wird eine Satzung über die Begründung eines Vorkaufsrechtes nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB erlassen.

Folgendes Flurstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches der Vorkaufsrechts-satzung:

- Gemarkung Hohen Neuendorf, Flur 8, Flurstücke 503.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Der Stadt Hohen Neuendorf steht im Geltungsbereich des in § 1 benannten Satzungsgebietes zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung bei dem Kauf von Grundstücken und Grundstücksteilen ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

Die Satzung dient der Sicherung von Flächen für die Herstellung von Entwässerungsanlagen zur Ableitung des Niederschlagswassers in den

westlich der Kurt-Tucholsky-Straße verlaufenden Graben am Stolper Feld sowie die Herstellung einer Zuwegung zum Graben für Bewirtschaftungszwecke.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 04.10.2017

gez. i. V. Volker-Alexander Tönnies,
1. Beigeordneter

Steffen Apelt, Bürgermeister

Anlage:

- Lageplan

Bekanntmachung

Satzung über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 48 „Nördlich S-Bahnhof Bergfelde, Stadtteil Bergfelde“

(Die Satzung besteht aus 2 Seiten und einem anliegenden Lageplan.)

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193), hat die Stadtverordneten-

versammlung der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 28.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abgrenzung

Die Veränderungssperre „Nördlich S-Bahnhof Bergfelde, Stadtteil Bergfelde“ umschließt den in der Anlage zu dieser Satzung gekennzeichneten Bereich.

Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus § 3 dieser Satzung.

§ 2 Zu sichernde Planung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat in ihrer Sitzung am 06.10.2009 mit Beschluss Nr.: B 097/2009 beschlossen, für das in § 3 bezeichnete Gebiet, den Bebauungsplan Nr. 48 „Nördlich S-Bahnhof Bergfelde, Stadtteil Bergfelde“ aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Zusammenstellung der Flurstücke und dem Auszug aus der in der Anlage beigefügten Karte. Diese Anlage zur Veränderungssperre ist Teil der Satzung.

Folgende Flurstücke befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches der Veränderungssperre:

- Gemarkung Bergfelde, Flur 1, Flurstücke
1157 1342 1349 1351 1352 1353 1354
1356 1358 1359 1360 1364 1365 1371
1722 1727 1750 1767 1768 1791 1792
1812 1813 1814 1815 1816 1817
- Gemarkung Bergfelde, Flur 2, Flurstück
1194/3

§ 4 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden

Lageplan zur Vorkaufsrechtsatzung Kurt-Tucholsky-Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf



unmaßstäblich

sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 3 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und auf die Regelungen des § 18 Abs. 3 BauGB über die Erlöschung der Entschädigungsansprüche

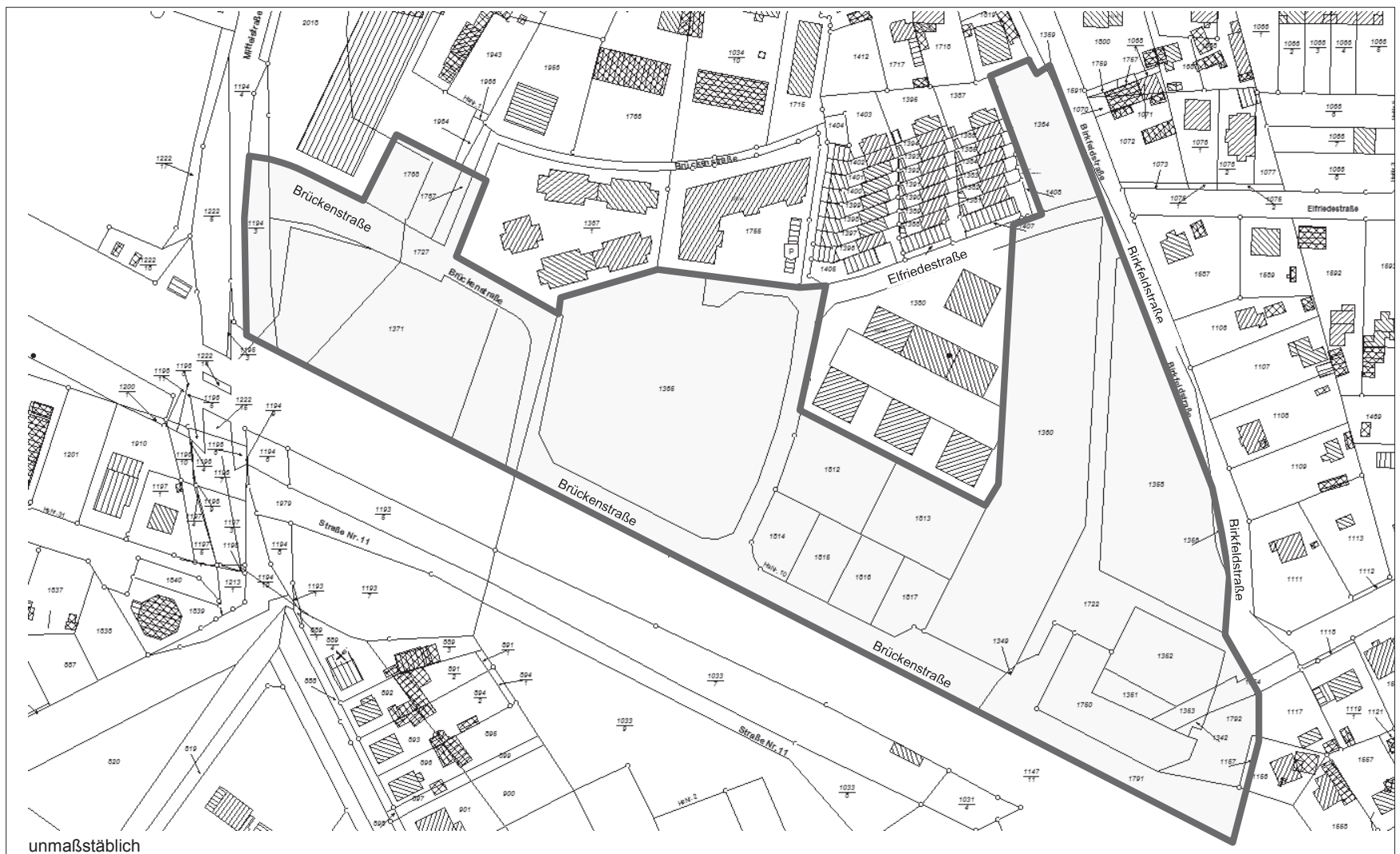
bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Hohen Neuendorf, den 06.10.2017
gez. i. V. Volker-Alexander Tönnies,
1. Beigeordneter
Steffen Apelt, Bürgermeister

Anlage:

- Lageplan mit Umgrenzung des Satzungsgebietes

Lageplan zur Satzung über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 48 „Nördlich S-Bahnhof Bergfelde, Stadtteil Bergfelde“



Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Ergänzungssatzung: „Unter den Eichen/Waidmannsweg, Stadtteil Borgsdorf“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 27.04.2017 die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Unter den Eichen/Waidmannsweg, Stadtteil Borgsdorf“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist es, das teilweise erschlossene und durch die bauliche Umgebung vorgeprägte Gebiet in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen und einer geordneten Erschließung sowie baulichen Nutzung zu Wohnzwecken im Sinne der Innenentwicklung zuzuführen. Das Plangebiet ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) als Wohnbaufläche dargestellt.

Das **Plangebiet** liegt im Südosten des Stadtteils Borgsdorf, zwischen der Nordbahntrasse und der Waldkante des Landschaftsschutzgebietes Westbarnim. Es umfasst sowohl Grundstücke, die bereits zu Wohnzwecken bebaut sind, als auch brachliegende Flächen. Die Umgrenzung des Geltungsbereiches ist dem angefügten Lageplan zu entnehmen.

Der Vorentwurf der Ergänzungssatzung einschließlich Begründung liegt in der Zeit

vom 30. Oktober 2017 bis einschließlich 01. Dezember 2017

während folgender Zeiten

Montag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00–16:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00–18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 – 12:00 Uhr	14:00–16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00–17:00 Uhr
Freitag	8:00–12:00 Uhr	

oder nach persönlicher Absprache auch außerhalb dieser Zeiten zur Einsichtnahme in der

Stadtverwaltung Hohen Neuendorf

Fachbereich 5 Bauen
- Rathausaußenstelle -
Oranienburger Str. 44
16540 Hohen Neuendorf
2. Obergeschoss, Vorraum

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig öffentlich aus.

Während dieser Zeit wird jedermann Gelegenheit zur Erörterung des Vorentwurfes gegeben und es können von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Anlage:

- Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes Hohen Neuendorf, den 09.10.2017

gez. i. V. Volker-Alexander Tönnies,
1. Beigeordneter

Steffen Apelt, Bürgermeister

Anlage zur Bekanntmachung: Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes Ergänzungssatzung „Unter den Eichen/Waidmannsweg, Stadtteil Borgsdorf“



Gemarkung Borgsdorf, Flur 1, Flurstücke 19/37, 19/38, 19/41, 19/42, 19/43, 847 (teilweise), 2194/19, 2316, 2317, 2319, 2320, 2321, 2322, 2348 (teilweise), 2400, 2401

TERMINE

Sitzungstermine Hohen Neuendorf

24.10.2017	18:30 Uhr	Sozialausschuss	öffentlich
26.10.2017	18.30 Uhr	Stadtverordnetenversammlung	öffentlich
07.11.2017	18:30 Uhr	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss	öffentlich
09.11.2017	18:30 Uhr	Sozialausschuss	öffentlich
14.11.2017	18.30 Uhr	Hauptausschuss	öffentlich
16.11.2017	18.30 Uhr	Bau,- Ordnungs- u. Sicherheitsausschuss	öffentlich
21.11.2017	18.30 Uhr	Finanzausschuss	öffentlich
23.11.2017	18.30 Uhr	Stadtverordnetenversammlung	öffentlich
28.11.2017	18:30 Uhr	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss	öffentlich
30.11.2017	18:30 Uhr	Sozialausschuss	öffentlich

Termine Schiedsstelle:

Sprechstunden:

jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00
Uhr im Rathaus der Stadt Hohen Neuendorf,
Oranienburger Straße 2,
16540 Hohen Neuendorf

Nächste Termine:

Dienstag, 07. November 2017

NOTRUF-NUMMERN

Polizeinotruf _____ 110
 Rettungsdienst (Feuerwehr) _____ 112
 Leitstelle Feuerwehr _____ (03334) 304 80
 Polizeiwache Henningsdorf _____ (03302) 8030
 Notfalltelefon
 (Virchow-Klinikum) _____ (030) 450 553 534
 Ärztlicher Bereitschaftsdienst _____ 116 117
 Apothekennotdienst _____ (0800) 00 22 833
 Giftnotruf Berlin _____ (030) 19 240
 Krankenhaus Oranienburg _____ (03301) 660
 Krankenhaus Hennigsdorf _____ (03302) 54 50
 Telefonseelsorge evangelisch ____ (0800) 1110111
 Telefonseelsorge katholisch ____ (0800) 1110222
 Frauenhaus Oranienburg _____ (03301) 20 80 40
 Notrufnummer für Frauen
 bei häuslicher Gewalt _____ (0800) 166 016
 Obdachlosenheim
 Hennigsdorf _____ (03302) 49 38 40
 Gesundheitsamt _____ (03301) 601 751
 Jugendamt _____ (03301) 601 411
 Tierärztlicher Notdienst _____ (033056) 43 800
 Tierheim Ladeburg _____ (03338) 70 42 84